



TOP3.1

Text

Initiator*innen: Synodalforum I

Titel: Synodalforum I - Grundtext - Erste Lesung

Text 1. Lesung

1 **Vorlage des Synodalforums I „Macht und Gewaltenteilung in der Kirche**
2 **– Gemeinsame Teilnahme und Teilhabe am Sendungsauftrag“ zur Ersten Lesung auf**
3 **der Zweiten Synodalversammlung (30.9.-2.10.2021) für den Grundtext**

4 Hinführung

5 Die Katholische Kirche steckt in einer tiefen Krise. Sie kann ihren
6 Sendungsauftrag nur erfüllen, wenn sie Charakter, Ursachen und Dimensionen
7 dieser Krise erkennt, sich der Krise stellt und ernsthaft an Lösungen arbeitet.
8 Die Krise der Kirche ist in einem größeren Kontext gesellschaftlicher und
9 kultureller Veränderungsprozesse zu beschreiben, aber nicht auf solche
10 allgemeinen Faktoren zu begrenzen. Zum einen bestehen innere Spannungen zwischen
11 Lehre und Praxis der Kirche. Zum anderen existiert eine Kluft, wie Macht
12 faktisch in der Kirche konzipiert und ausgeübt wird einerseits, dem Anspruch des
13 Evangeliums und den Standards einer pluralen, offenen Gesellschaft in einem
14 demokratischen Rechtsstaat andererseits.

15 Es geht um die Umkehr und die Erneuerung der Kirche hinsichtlich ihrer
16 Machtordnung. Denn die Kirche ist gemäß Lumen Gentium 8 nicht nur eine
17 geistliche Größe; sie ist auch eine in und für diese Welt verfasste
18 Gesellschaft. Der Blick in die Geschichte zeigt, dass es zu unterschiedlichen
19 Zeiten und je nach sozio-kulturellem Umfeld und aktuellen Herausforderungen
20 viele aus heutiger Sicht unterschiedlich zu bewertende Möglichkeiten gab, diese
21 Strukturen der Katholischen Kirche zu gestalten. Im Licht der Heiligen Schrift
22 und des Zweiten Vatikanischen Konzils können und sollen sie neu auf den
23 Prüfstand gestellt werden. Der Glaubenssinn des Volkes Gottes ruft nach mehr

24 gemeinsamer Verantwortung, kooperativem Handeln und einklagbaren
25 Beteiligungsrechten.

26 Im Missbrauchsskandal spitzt sich die Krise zu. Die MHG-Studie hat eindrücklich
27 und in verstörender Vielfalt gezeigt, dass sexualisierte Gewalt von Klerikern an
28 Kindern und Jugendlichen, die Vertuschung von Taten und der Schutz von Tätern
29 nicht nur individualpsychologische, sondern auch systemische Ursachen haben. In
30 den Blick kommt vor allem die geltende innerkirchliche Machtordnung, die
31 bestimmte kriminelle und übergriffige Handlungen begünstigt und deren interne
32 Bekämpfung sowie die Zusammenarbeit mit den staatlichen Behörden erschwert hat.
33 Umso wichtiger ist es, dass die Verantwortlichen der Kirche eine kritische
34 Selbstbesinnung auf diese strukturellen und ideellen Faktoren vornehmen, die
35 Machtmissbrauch ermöglichen oder befördern. Die Aufgabe steht im Raum, Standards
36 und Kriterien für Konkretionen zu entwickeln, die einer validen und nachhaltigen
37 geistlichen und strukturellen Erneuerung dienen.

38 Als Synodalversammlung der Katholischen Kirche in Deutschland erkennen wir
39 deshalb in einer gewissenhaften und selbstkritischen Reflexion und in einer
40 effektiven Reform innerkirchlicher Machtverhältnisse eine zentrale
41 Herausforderung, um die Sendung der Kirche in der Welt von heute zu
42 verwirklichen. Will Kirche nach innen wie nach außen geistliche und moralische
43 Autorität beanspruchen können, muss ihr Verständnis und ihr Gebrauch von Macht
44 kritisch geprüft und ggf. neu geordnet werden: Dient diese kirchliche Macht
45 wirklich der Verkündigung des Evangeliums und den Menschen? Wo verselbständigt
46 sie sich? Wo fördert und wo behindert sie Erfahrungen der unbegrenzten
47 schöpferischen Lebensmacht Gottes?

48 Eine Prüfung der kirchlichen Machtordnung wäre aus Gründen gelingender
49 Inkulturation in eine demokratisch geprägte freiheitlich-rechtsstaatliche
50 Gesellschaft ohnehin geboten. Dabei geht es nicht um eine unkritische Übernahme
51 gesellschaftlicher Praxis. Inkulturation ist keine Einbahnstraße. Kirche hat
52 immer auch einen prophetisch-kritischen Auftrag ihren gesellschaftlichen
53 Partnern gegenüber.^[11] Und natürlich ist nicht zu übersehen, dass auch die
54 Demokratie als politisches System wie als Lebensform vielfältigen Gefährdungen
55 unterliegt. Dennoch haben Päpste seit Pius XII. der Demokratie als Staatsform
56 wiederholt eine Vorzugsstellung eingeräumt.^[12] Das II. Vatikanische Konzil hat
57 in Anerkennung der Entwicklung der modernen demokratischen Staaten die
58 Vorstellung einer grundsätzlichen Trennung und konstruktiven Zusammenarbeit von
59 Kirche und politischer Gemeinschaft vertreten (Gaudium et Spes 76). Um gerade im
60 vorpolitischen Raum Motivations- und Resonanzgrund für eine demokratische Kultur
61 sein zu können, muss sich die Kirche insofern auch gegenüber demokratischen
62 Errungenschaften verantworten. Ihre Rechts- und Machtordnung muss als Ausdruck
63 und als Ressource für jene starken positiven Werte erkennbar sein, die das Ethos

64 freier, demokratischer Lebensformen bilden.

65 Hierbei zeigt sich: Die umgebende Gesellschaft kann an vielen Stellen die
66 kirchliche Ordnung von Macht nicht mehr verstehen und nachvollziehen. Ja: Die
67 Kirche steht öffentlich unter dem Verdacht, mit ihrer eigenen Rechtsordnung
68 bestimmte Bevölkerungsanteile zu diskriminieren, demokratische Prozessstandards
69 zu unterlaufen und sich gegenüber kritischen Anfragen an ihre Lehren und
70 Organisationsstrukturen selbst zu immunisieren. Der Synodale Weg setzt auf
71 theologisch fundierte Reformen und konkret modellierte Veränderungen, um
72 berechnete Vorwürfe zu bearbeiten, Vertrauen in die Kirche wiederaufzubauen und
73 dem Glauben an den Gott des Lebens Raum zu geben.

74 Im Zentrum des Problems steht die Art und Weise, wie Macht – Handlungsmacht,
75 Deutungsmacht, Urteilsmacht – in der Kirche verstanden, begründet, übertragen
76 und ausgeübt wird. Es haben sich eine Theologie der Kirche, eine Spiritualität
77 des Gehorsams und eine Praxis des Amtes entwickelt, die diese Macht einseitig an
78 die Weihe bindet und sie für sakrosankt erklärt. So ist sie von Kritik
79 abgeschirmt, von Kontrolle abgekoppelt und von Teilung abgehoben. Umgekehrt
80 werden Berufung und Charismen, Würde und Rechte, Kompetenzen und Verantwortung
81 der Gläubigen in der Katholischen Kirche nicht ihrer Bedeutung im Volk Gottes
82 gemäß berücksichtigt. Ihr Zugang zu kirchlichen Diensten und Ämtern wird
83 restriktiv geregelt, ohne dass die Aufgabe der Evangelisierung als
84 entscheidendes Kriterium hinreichend zur Geltung kommt. Auch werden die
85 jeweiligen Dienste, Ämter, Rollen und Zuständigkeiten nicht genügend an die
86 Charismen, Kompetenzen und Qualifikationen gebunden. Nicht nur die Zugänge zur
87 Macht, sondern auch die Auswahl und Begleitung derer, denen diese Macht
88 anvertraut wird, bedürfen einer ehrlichen Evaluation und Reform. Kirchenbezogene
89 Machtausübung bedarf zudem einer geklärten Persönlichkeit und geistlicher Reife.
90 Auch dies ist nicht immer im Blick, wenn Ämter übertragen werden.

91 Diese Faktoren begründen, verursachen und fördern den Missbrauch von Macht, der
92 den Sendungsauftrag der Kirche verdunkelt. Gerade weil diese Verdunkelung bis in
93 den institutionellen Kern der Kirche hineinreicht, betrifft sie auch das
94 verkündete und gelebte Gottesbild und damit den innersten Punkt jeder
95 Evangelisierung. Anspruch und Wirklichkeit der Kirche müssen wieder stärker
96 übereinstimmen.

97 Da die Machtproblematik konkrete strukturelle Fragen der Gewaltenteilung,
98 Machtkontrolle und Partizipation betrifft, stehen diese Themen hier besonders im
99 Fokus. Fragen der Geschlechtergerechtigkeit und die Frage nach der Sendung und
100 Gestalt des Weiheamtes sind aber eng damit verbunden. In der Frage nach Optionen
101 gelingenden Lebens in einer Partnerschaft steht neben inhaltlichen Fragen auch
102 zur Debatte, nach welchen Kriterien und aufgrund welcher Kompetenzen welchen

103 kirchlichen Autoritäten Deutungs- und Urteilshoheit zugemessen werden kann.

104 Das Programm im Kurzüberblick

105 Damit über Macht und Gewaltenteilung klar, verständlich und handlungsführend
106 gesprochen werden kann, braucht es eine theologische Begründung. Sie wird in
107 diesem Grundlagentext unter zwei Aspekten geleistet. Im ersten Teil wird die
108 Theorie geliefert, im zweiten die Praxis reflektiert.

- 109 • Der erste Teil klärt, in welcher Weise und aus welchen Gründen von der
110 Kirche so gesprochen wird, dass sowohl die gegenwärtige Krise analysiert
111 als auch die Basis für nachhaltige Veränderungen ihrer Machtordnung
112 deutlich werden können. Hier ist die „Hermeneutik“ entscheidend: die Art
113 und Weise, Aussagen über die Kirche zu treffen, die begründet sind.

- 114 • Der zweite Teil strukturiert, welche Schritte zu den notwendigen
115 Veränderungen führen, in welche Richtungen sie führen und wie sie
116 miteinander zusammenhängen. Hier ist die „Pragmatik“ entscheidend: die
117 transparente Logik, effektiv Ziele zu erreichen.

118 In beiden Teilen geht es darum, die Machtordnung und besonders die
119 Leitungsstruktur in der katholischen Kirche durch mehr Partizipation aller
120 Gläubigen so zu erneuern, dass der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat
121 besser gedient ist.

122 Auf dieser Grundlage wird es aus dem Forum I eine Reihe von Vorlagen zu
123 Einzelbeschlüssen geben, in denen an Schlüsselstellen konkretisiert wird, wie
124 die notwendigen Veränderungen aussehen und wie sie nachprüfbar umgesetzt werden
125 können.

126 Durch diese Organisation der Arbeit in Forum I wird deutlich, dass die Anträge
127 zu Einzelbeschlüssen weder willkürlich noch aktionistisch gestellt werden,
128 sondern durch eine solide Theologie und ein transparentes Raster begründet und
129 geordnet sind. Ebenso wird deutlich, dass die theologischen Klärungen nicht
130 unverbindlich bleiben, sondern auf nachvollziehbare Handlungsoptionen zulaufen
131 und präzise Veränderungen begründen.

132 Die Gliederung des Textes weist 9 Abschnitte aus. Alle beginnen mit dem Subjekt
133 ‚Wir‘. Dieses ‚Wir‘ ist die Synodalversammlung. Sollte diese sich diesen Text zu
134 eigen machen, bekundet sie neunmal ihre Absicht, auf dem Weg der Umkehr und
135 Erneuerung der Kirche voranzugehen.

136 **Teil I** setzt ein mit **Abschnitt 1**, einer Krisendiagnose: „**Wo stehen wir – und was**
137 **steht an?**“ Die umwälzenden Veränderungsprozesse der Kirche werden in den
138 Zusammenhang mit allgemein gesellschaftlichen Transformationsprozessen gestellt.
139 Institutionen und Organisationen haben insgesamt Vertrauen verloren. Bezogen auf
140 die Kirchen ist dieser Vertrauensverlust aber elementar mit dem wahrgenommenen
141 Missbrauch religiöser Macht verbunden.

142 Nach dieser Kontextbestimmung nimmt der Text mit **Abschnitt 2** seine kommunikative
143 Grundhaltung ein. Als Synodalversammlung sagen wir in den gesellschaftlichen
144 Raum zurück: Wir wollen das verlorengegangene Vertrauen zurückgewinnen und
145 werden die dafür nötigen Schritte gehen: „**Wir haben verstanden!**“

146 **Abschnitt 3** reformuliert dieses kommunikative Grundanliegen des Textes mit der
147 Offenbarungstheologie des Zweiten Vatikanischen Konzils. Als Kirche dieses
148 Konzils wissen wir, dass wir unseren Sendungsauftrag nur erlernen können, wenn
149 wir das ganze vielfältige Netzwerk der Orte aufsuchen und befragen, in denen
150 Gottes Offenbarung aufgenommen wird. Das Zweite Vatikanische Konzil hat dabei
151 besonders zwei Erkenntnisorte des Glaubens betont: die ‚**Zeichen der Zeit**‘ und
152 den ‚**Glaubenssinn des Gottesvolkes**‘. Diese beiden Orte scheinen uns für das
153 Thema einer reformierten Machtordnung der Kirche äußerst informationsreich zu
154 sein: „**Wir sind auf einem Weg des Lernens.**“

155 Dieser Weg des Lernens erfolgt unter den Bedingungen legitimer Pluralität. Man
156 kann zu den anstehenden Entscheidungen im Synodalen Weg gut begründet
157 verschiedene theologische Positionen einnehmen. **Abschnitt 4** formuliert daher als
158 Haltung: „**Wir wollen theologische Vielfalt in kirchlicher Einheit leben lernen.**“
159 Die Bereitschaft, als Kirche im Wechselspiel von Vertiefung und Erneuerung zu
160 lernen, beruht auf der Überzeugung, zu einer neuen Form von kirchlicher
161 Konfliktkultur gelangen zu können.

162 Pluralität ist aber nicht beliebig und kein Selbstzweck. Es gibt theologische
163 Konstanten. **Abschnitt 5** bettet den Text daher ein in die Ekklesiologie des
164 Zweiten Vatikanischen Konzils. Kirche wird hier als Sakrament bestimmt: als
165 Zeichen und Werkzeug. Der Begriff des Sakramentes rückt in den Fokus, wenn man
166 über den rechten kirchlichen Machtgebrauch nachdenkt und sich hierbei sowohl aus
167 den Quellen der Überlieferung wie aus den Erfahrungen und Erkenntnissen der
168 Gegenwart, namentlich denen einer demokratisch geprägten Umgebungskultur,
169 informiert. Der Text legt eine dynamische Interpretation der programmatischen
170 Beschreibung der Kirche vor, indem er die Charakteristika des ‚**Zeichens**‘ und des
171 ‚**Werkzeugs**‘ erschließt. So wird die Bestimmung kirchlicher Macht sowohl
172 geistlich wie strukturell beschreibbar: „**Wir folgen dem Anspruch, Zeichen und**
173 **Werkzeug der Einheit und des Heils zu sein.**“

174 **Teil I** hat damit eine Hermeneutik entwickelt, in der deutlich wird: Tradition
175 und Reform sind zwei Seiten einer einzigen Medaille. Überlieferung (traditio)
176 ist ein lebendiger geschichtlicher Prozess der gemeinsamen Aneignung des
177 apostolischen Glaubens. So ist es in der Heiligen Schrift bezeugt; und so hat
178 sich Kirche im Laufe der Geschichte in den vielen traditiones, in „Lehre, Leben
179 und Kult“ (Dei Verbum 8) immer neu gefunden und bestimmt. In Kurzform lässt sich
180 sagen: Tradition und Reform erschließen einander und fordern einander heraus.
181 Wenn das Bemühen um Reform als lehramtliche und kirchenrechtliche Kreativität
182 ihren Traditionsbezug aufgibt, wird sie heimatlos und bindungsschwach. Und wenn
183 kirchliche Tradition nicht lernend und gegenwartsbezogen gestaltet wird,
184 erstarrt sie und hat nur noch musealen Wert.

185 Es wäre nun allerdings unzulässig, aus dieser allgemeinen Grundlegung der
186 Abschnitte 1 bis 5 direkt in konkrete Veränderungsempfehlungen zu springen. Denn
187 es bedarf des Ausweises von genauen Begriffen, Standards, Kriterien,
188 Zugangsvoraussetzungen und Ordnungsrastern.

189 Dies leistet der **Teil II** des Textes. Er basiert auf den Klärungen in Teil I und
190 zeigt, auf welche Weise und an welchen Stellen Konsequenzen zu ziehen sind. Um
191 die notwendige Klarheit zu schaffen, die in geistlicher Atmosphäre eine offene
192 Debatte und eine gezielte Beschlussfassung der Synodalversammlung erlauben,
193 werden hier vier Abschnitte markiert, die zuerst den rechtlichen Rahmen und die
194 zielführenden Standards und Kriterien entwickeln, bevor auf der einen Seite die
195 Zugangsvoraussetzungen und auf der anderen Seite die Handlungsfelder und
196 Entscheidungsprozeduren charakterisiert werden.

197 **Abschnitt 6** steht unter der Überschrift: „**Wir brauchen klare Begriffe und genaue**
198 **Unterscheidungen.**“ Hier wird deutlich, in welchem Sinn das Forum von „Macht“ und
199 „Gewaltenteilung“ spricht. Es gibt das allgemeine Verständnis, das vor allem aus
200 dem politischen Raum bekannt ist. Es gibt aber auch ein spezifisch
201 kirchenrechtliches Verständnis, das genau im Blick bleiben muss, wenn
202 Reformvorschläge begründet und zielführend sein sollen. Im Zentrum steht die
203 Aufgabe, das Verhältnis von Weihegewalt einerseits und Leitungs- bzw.
204 Jurisdiktionsgewalt andererseits differenzierter zu bestimmen, als es in
205 Deutschland gegenwärtig Praxis ist. Vieles geht mit Hilfe des geltenden
206 Kirchenrechtes. Es stellen sich aber auch grundsätzliche Fragen, die klar
207 benannt sind und beantwortet werden müssen, wenn Legislative, Exekutive und
208 Judikative genauer unterschieden werden, so dass wechselseitige Kontrolle,
209 Begrenzung und Vermittlung möglich werden.

210 **Abschnitt 7** zeigt an: „**Wir definieren gemeinsam Standards und Kriterien.**“ Diese
211 Standards und Kriterien folgen aus dem erneuerten Bild der katholischen Kirche.
212 Sie zielen darauf, Partizipation zu fördern, Missbrauch zu unterbinden,

213 Transparenz und Kontrolle zu stärken, Rechenschaftspflichten einzuführen und die
214 Synodalität zu stärken. Die Standards und Kriterien ergeben sich aus der
215 Notwendigkeit und den Chancen einer Inkulturation in die demokratische
216 Lebenskultur, in der kirchliche Leitmotive aus Schrift und Tradition neu
217 entdeckt werden.

218 In **Abschnitt 8** heißt es: „**Wir thematisieren Zugangsvoraussetzungen und fördern**
219 **Kompetenzen.**“ Die Frage der Zugänge zu kirchlichen Ämtern und Diensten ist teils
220 hoch strittig. Eine genaue Abstimmung besonders mit dem Forum, das die künftige
221 Rolle und Lebensform der Priester bearbeitet, und dem Forum, das über den Zugang
222 von Frauen zu Diensten und Ämtern der Kirche arbeitet, ist nötig. Im Blick auf
223 administrative Aufgaben gibt es bereits gute Initiativen, die Gleichberechtigung
224 von Frauen zu fördern. Auch der Zölibat für Priester gehört auf die
225 Tagesordnung. Nicht zuletzt braucht es Klärungen, die Frauen den Zugang zum
226 Weiheamt in der Kirche öffnen.

227 In **Abschnitt 9** lautet die Aufgabe: „**Wir beschreiben Handlungsfelder und**
228 **Entscheidungsprozeduren.**“ Der Abschnitt entwickelt ein Raster, das es erlaubt,
229 unter drei Fragestellung zu klären, an welchen Stellen Veränderungen möglich und
230 nötig sind. (1.) Wie können im Geist der Glaubensgemeinschaft die Liturgie, das
231 Glaubenszeugnis und die Diakonie gestärkt werden? (2) Wo sind auf dem Ebenen der
232 Pfarrei, der Diözese, der Bischofskonferenz und der Weltkirche Reformen nötig
233 und möglich, die Evangelisierung dienen? (3) In welchen Dimensionen kirchlicher
234 Leitungsarbeit sind mehr Transparenz und Kontrolle, mehr Partizipation und
235 Subsidiarität, mehr Effektivität und Diversität zu gewährleisten?

236 Die neun Abschnitte dieses Textes bieten damit eine Matrix aus klaren
237 Begründungen, Begriffen und Bezügen. Über diese Matrix können die separat in die
238 Synodalversammlung eingebrachten konkreten Veränderungsvorschläge sortiert und
239 in ihrem Beitrag für die Erfüllung der großen Aufgabe einer Reform der
240 kirchlichen Machtordnung, besonders der Leitungsgewalt, erkannt werden.

241 **Teil I:**
242 **Die Reform der eigenen Machtstrukturen**
243 **als Grundvollzug einer Kirche auf dem Weg**

244 **1. Wo stehen wir? Und was steht an?**
245 **Dimensionen und Herausforderungen der Krise**

246 Eine nachhaltige spirituelle und institutionelle Umkehr braucht eine ehrliche
247 und differenzierte Krisenbestimmung und (vgl. dazu die Abschnitte 3–5) eine
248 Vergewisserung über Anspruch und Auftrag der Kirche. Die aktuelle Krise der

249 katholischen Kirche betrifft verschiedene Ebenen und hat vielfältige Gründe. Im
250 Kontext von sexualisiertem und geistlichem Missbrauch von Schutzbefohlenen durch
251 Kleriker greifen eine *Plausibilitätskrise* des christlichen Glaubens, eine
252 *Vertrauenskrise* gegenüber kirchlichen Akteuren und eine *Systemkrise* im Zeichen
253 von kirchlichem Machtgebrauch und Machtmissbrauch ineinander und verstärken
254 einander in ihren Ursachen wie ihren Folgen.

- 255 • Die *Plausibilitätskrise des Glaubens* ist ein Moment umfassender
256 religionskultureller Veränderungen, die besonders in offenen, westlich
257 geprägten Gesellschaften zutage treten, in denen die Differenzierung von
258 religiösen und weltlichen Sphären selbstverständlich ist.
259 Säkularisierungsprozesse verlaufen dabei weder umfassend noch linear.
260 Spirituelle und religiöse Bedürfnisse beanspruchen weiterhin Raum, doch
261 Kirchenbindungen werden fluide. Anlässlich familiärer oder biographischer
262 Ereignisse werden weiterhin kirchliche Riten nachgefragt, zunehmend aber
263 auch Angebote freier Ritualanbieter wahrgenommen. Auch grundlegende
264 christliche Glaubensvorstellungen, namentlich der Glauben an einen
265 personalen Gott, der in der Geschichte zum Heil der Welt handelt,
266 verflüchtigen sich. Kurz: Die kulturelle (Selbst-) Verständlichkeit und
267 intellektuelle Zustimmung zur kirchlichen Bekenntnis-, Symbol- und
268 Sozialgestalt des christlichen Glaubens lösen sich auf. Das ist nicht erst
269 seit dem Missbrauchsskandal der Fall, verschärft sich dadurch aber massiv.
- 270 • Die *Glaubwürdigkeitskrise der Kirche* betrifft zunächst die Institution und
271 den Sozialraum Kirche. Aber sie erreicht auch den Glauben. Manche, die
272 ihre Kirchenmitgliedschaft kündigen, bewahren ihren Glauben, doch andere
273 kostet die Glaubwürdigkeitskrise der Kirche ihren Glauben. Denn
274 Gottvertrauen lebt immer auch von persönlichen Erfahrungen und vom Kontakt
275 mit glaubwürdigen Zeuginnen und Zeugen dieses Glaubens. Der Glaube lebt
276 von gemeinsamen Traditionen, ihn auszudrücken und zu feiern. Wo der
277 soziale Kontext des Glaubens zerbricht, verliert der persönliche Glauben
278 eine wichtige Basis. Entfremdung von Gemeinden und kirchlichen
279 Einrichtungen sowie von kirchlichen Ritualen und Sinnangeboten ist, wie
280 Studien belegen¹¹¹, ein wichtiger Faktor, der Menschen zum Kirchenaustritt
281 motiviert. Explizit genannt werden als rückschrittlich oder nicht
282 zeitgemäß empfundene kirchliche (Macht-) Strukturen sowie kirchliche
283 Positionen zu (grund-) rechtlichen und (beziehungs- und sexual-) ethischen
284 Fragen, insbesondere im Feld der Geschlechtergerechtigkeit, in der
285 Bewertung queerer sexueller Orientierungen und im Umgang mit Scheitern und
286 Neuanfang (z.B. Heirat nach Scheidung). Aufgrund von Diskriminierungs- und
287 Exklusionserfahrungen in der Kirche wird die Glaubwürdigkeit dieser
288 Kirche, deren Sendung es ist, Gottvertrauen und Gemeinschaft zu
289 ermöglichen, nachhaltig in Zweifel gezogen – bis in die Kreise
290 hochengagierter Kirchenglieder hinein. Die Erfahrung und bereits die

291 Kenntnis von klerikaler Übermacht gegenüber Schutzbefohlenen, sei es auf
292 physischer, psychischer oder spiritueller Ebene, zerstören Vertrauen. Im
293 Zuge dessen kann die Kirche in ihrer Praxis das verraten, was sie von
294 Christus her ist; sie kann gegen ihren Anspruch, Zeichen und Werkzeug des
295 Heils zu sein, für Menschen zum Zeichen und Werkzeug des Unheils werden.
296 Im Kontext des Missbrauchsskandals stellt sie für viele Menschen ein
297 Glaubenshindernis dar. Für die Kinder und Jugendlichen, die Frauen und
298 Männer im Ehrenamt und im haupt- oder nebenamtlichen kirchlichen Dienst,
299 für Priester und Laien, die sich in der Kirche engagieren und in Familie
300 und Beruf, Gemeinde und Caritas, in Schulen und Hochschulen für diese
301 Kirche einstehen, wird diese Situation zur Zerreißprobe.

302 • Die *institutionelle Krise der Kirche* gründet nicht nur in individuellem
303 Fehlverhalten, das im Schutz der Institution möglich wurde, sondern auch
304 in einer Kultur der Überhöhung des geistlichen Amtes und in
305 kirchenrechtlich abgesicherten Strukturen und Haltungen, die den
306 Amtsträger vor kritischen Infragestellungen sowie vor nachhaltiger
307 Kontrolle, Begrenzung und Gegenmacht „schützen“. Im sexuellen und
308 spirituellen Missbrauch, der in einer religiösen Institution und im
309 Kontext sakralisierter Macht geschieht, scheitert die handelnde Person und
310 zugleich die Institution, die dieses Handeln ermöglicht und zum
311 vermeintlichen Schutz der beanspruchten Heiligkeit des Systems immer
312 wieder auch deckt. Wo Institutionenschutz über den Schutz und die
313 Verteidigung der Opfer dieser Institution gestellt wird, ist der Anspruch
314 der Kirche konterkariert. Dann wird das Heilszeichen zum Unheilsraum. Der
315 Glaube an das Evangelium bietet dagegen Menschen Handlungsperspektiven und
316 Sinnorientierung. Dieser Glaube könnte und sollte schöpferische Kräfte
317 freisetzen, er stellt eine Lebensmacht dar. Diese Macht des Glaubens soll
318 in der Kirche großzügig kommuniziert – d.h. (mit-) geteilt und erfahrbar
319 gemacht werden. In sakramentalen Zeichen sollen Menschen mit der
320 schöpferischen Lebensmacht Gottes in Kontakt kommen. Die Kirche hat die
321 Vollmacht, diese Zeichen zu setzen. Die Macht Gottes ist umfassend. Sie
322 geht auf's Ganze, schließt also die Lebenswirklichkeiten von Menschen
323 jenseits von Grenzen und Hierarchien, wie sie Herkunft, sozialer oder
324 religiöser Status und Geschlecht etablieren (vgl. Gal 3,28) ein, weil sie
325 auf das Heil von Menschen zielt.

326 Wir wollen Macht und Verantwortung in der Kirche so verstehen und ausüben, dass
327 wir die schöpferische und befreiende Macht Gottes neu entdecken und zur Geltung
328 bringen können.

329 Die Verkündigung des Evangeliums von der Gottesherrschaft und die Feier des
330 Glaubens werden nur dann glaubwürdig sein und missionarisch wirken, wenn

331 innerkirchliche Verhältnisse – zwischenmenschliche wie organisatorische – dem
332 Evangelium Jesu Christi erkennbar entsprechen und wenn, wo dies nicht der Fall
333 ist, glaubwürdige Korrekturen vorgenommen werden.

334 **2. Wir haben verstanden!**

335 **Die Sendung der Kirche als Bringschuld gegenüber Kultur und Gesellschaft**

336 Allein im Jahr 2019 haben über eine halbe Million Menschen ihre Mitgliedschaft
337 in einer der beiden großen christlichen Kirchen beendet. 272.771 Menschen traten
338 aus der katholischen Kirche aus. Seit 1990 hat sich die Zahl der Austritte
339 verdoppelt. Signifikant höhere Werte (Steigerungen um jeweils mehr als 50.000
340 gegenüber den Vorjahren) sind in den Jahren, die auf die Aufdeckung von
341 sexualisierter Gewalt durch Kleriker (2010 und 2018) und den Finanzskandal im
342 Bistum Limburg (2013) folgten, zu verzeichnen. Viele Kirchenmitglieder erwägen
343 einen Austritt und auch immer mehr ältere Menschen erklären ihren Austritt.
344 Nicht nur in Deutschland, sondern weltweit verstören immer neue Meldungen rund
345 um Machtmissbrauch Verantwortlicher in sexueller, geistlicher und finanzieller
346 Hinsicht. Während die Analyse und Korrektur von Faktoren, die Gewalt an
347 minderjährigen Schutzbefohlenen ermöglichen oder nicht effektiv verhindern,
348 allmählich (rechtliche) Konturen gewinnt und intensive theologische Reflexionen
349 angestoßen hat, sind andere Probleme wie der geistliche Missbrauch oder Gewalt
350 gegenüber (Ordens-) Frauen und erwachsenen Schutzbefohlenen (z.B. in
351 Ordensgemeinschaften, geistlichen Gemeinschaften oder Priesterseminaren), bisher
352 noch kaum erfasst und aufgearbeitet. National wie international sind Abgründe
353 des kirchlichen Handelns offenbar geworden, die niemand so für möglich gehalten
354 hätte. Die Glaubwürdigkeit kirchlich Verantwortlicher ist schwer beschädigt.
355 Kraft und Bereitschaft vieler, vor allem vieler Frauen, sich weiterhin in der
356 Kirche zu engagieren, Kirche vor Ort zu gestalten und für diese Kirche
357 einzustehen, sind erschöpft.

358 **Wir haben verstanden**

- 359 • dass gerade eine aufgeklärte und plurale Gesellschaft solche Phänomene
360 eines strukturell verankerten Machtmissbrauchs nicht hinnehmen kann und
361 auch nicht hinnehmen wird. Sie muss sie aufdecken, anklagen, ahnden und
362 alles dafür tun, ihre Fortführung zu verhindern. Hierzu ist die aktive
363 transparente Kooperation zwischen kirchlichen und staatlichen Behörden
364 unabdingbar. Die Kirche kann für diese kritische Öffentlichkeit nur
365 dankbar sein;
- 366 • dass der Missbrauch von Macht weder kirchenrechtlich noch theologisch noch
367 spirituell legitimiert und verschleiert werden darf. Er verzeichnet die
368 Idee geistlicher Vollmacht und konterkariert die Theologie des Amtes, das

369 nicht zu Willkür ermächtigt, sondern zum Dienst bestellt. Er stellt
370 schlicht eine Missachtung, bisweilen sogar kriminelle Missachtung sowohl
371 bürgerlich-liberaler wie christlicher Werte und Standards von Recht und
372 Gerechtigkeit dar;

373 • dass Macht auch im religiösen Kontext und auch dann, wenn sie als Dienst
374 übertragen wird und geistlicher Tiefe bedarf, nur dann segensreiche
375 Wirkungen erzielen kann, wenn sie geteilt, begrenzt und kontrolliert wird
376 und im Rahmen nachvollziehbarer Qualitätsstandards verliehen und ggf. auch
377 wieder entzogen wird. Wo Instrumente der Machtkontrolle fehlen, verwandeln
378 sich Gestaltungs- und Deutungsmacht in Willkür – auch und gerade in der
379 Kirche;

380 • dass die Kirche in einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft keine
381 Privilegien und Sonderrechte beanspruchen kann, die sie der normalen
382 Kontrolle einer demokratisch geordneten Öffentlichkeit entziehen. Auch
383 kann moralische und geistliche Autorität nicht einfach behauptet oder
384 verlangt werden. Vielmehr muss und will die Kirche sich die Aufmerksamkeit
385 und Wertschätzung der Gesellschaft – wie alle anderen Institutionen auch –
386 je neu verdienen;

387 • dass auch geistlich begründete Leitung wirksam an Recht und Rechtsschutz
388 gebunden sein muss;

389 • dass Leitung immer auch von denen mitbestimmt werden muss, über die
390 bestimmt wird; ein wichtiger Vorschlag besteht darin, dass daher auch
391 kirchliche Entscheidungsträger zu wählen sind und sich regelmäßig Wahlen
392 stellen sollten, in denen die ihnen eingeräumten Befugnisse bestätigt oder
393 an andere übertragen werden können;

394 • dass sehr viele Menschen eine entsprechende Abwahl, die in der Kirche
395 bisher nicht möglich ist, indirekt durch Kirchenaustritt vorgenommen haben
396 – zunehmend auch Menschen mit vormals enger kirchlicher Bindung, Menschen,
397 die sich in der Liturgie, der Caritas und der Pastoral ehrenamtlich
398 engagiert haben oder im kirchlichen Dienst standen. Viele sind von einer
399 ihre Macht missbrauchenden Kirche so abgestoßen, dass dies andere
400 Erfahrungen von Kirche überdeckt hat;

401 • dass ihr Austritt aus der Kirche keineswegs immer bedeutet, dass sie sich
402 auch von Gott abwenden. Im Gegenteil: Für viele von ihnen hat die Kirche
403 ihrer Gottesbeziehung so im Weg gestanden, dass sie sich davon befreien
404 mussten;

- 405 • dass die Energie für kirchliches Haupt- und Ehrenamt erlischt, wenn
406 Engagierte nicht auch die Rechte der Mitentscheidung haben. Partizipation
407 an Entscheidungsprozessen und an der konkreten Gestaltung der Kirche ist
408 keine höfliche Geste, sondern ein Recht und die Bedingung der Möglichkeit
409 für selbstbestimmte Verantwortungsübernahme. Sie ist auch theologisch
410 geboten: Recht und Pflicht zur aktiven Partizipation an allen kirchlichen
411 Vollzügen gründen in Taufe und Firmung;

- 412 • dass das Teilen und Kontrollieren von Macht kein Angriff auf die Autorität
413 von Ämtern bedeutet. Vielmehr steigt die Zuschreibung von Autorität, wenn
414 diese sich klaren und von anderen aufgestellten Qualitätsstandards
415 verpflichtet;

- 416 • dass einer Person Macht nicht zugeschrieben wird, um sie zu behaupten,
417 sondern um mit ihr zu gestalten. Intelligenter und transparenter Umgang
418 mit Macht ist nicht nur gerecht, sondern auch effektiv.

419 Vielleicht das Wichtigste:

420 Wir haben verstanden, dass man in weiten Teilen der Gesellschaft eine Kirche als
421 unattraktiv und unnütz empfindet, die sich vornehmlich mit sich selbst
422 beschäftigt. Struktur- und Legitimitätsfragen sind zweifellos Herausforderungen,
423 denen wir uns stellen müssen. Aber es ist nicht schon die Erfüllung der
424 gestellten Aufgabe, sondern erst deren Voraussetzung. Ebenso interessiert die
425 Menschen, ob ihnen Kirche einen Raum der Gotteserfahrung und -begegnung
426 ermöglicht und ob sie gegenüber der Gesellschaft einen kritisch prophetischen
427 Auftrag wahrnimmt. Kirche soll nah und konkret und orientierend sein. Dies ist
428 die Aufgabe aller Gläubigen.

429 Wir haben verstanden, dass wir daran gemessen werden, wie wir diese Bringschuld
430 einlösen.

431 **3. Wir sind auf einem Weg des Lernens.**

432 **Der offenbarungstheologische Durchbruch des Zweiten Vatikanischen Konzils und** 433 **seine ekklesiologische Konkretion**

434 Das Zweite Vatikanische Konzil hat eine selbstkritische Auseinandersetzung mit
435 dem überkommenen kirchlichen Selbstverständnis initiiert und Wege der Erneuerung
436 eröffnet. Zwei Pole sind nunmehr leitend: Auf der einen Seite die Vergewisserung
437 in den Quellen (den „Ressourcen“) des apostolischen Glaubens, wie ihn Schrift
438 und Überlieferung bekunden, und auf der anderen Seite der lernbereite Dialog mit
439 den wissenschaftlichen Erkenntnissen und kulturellen Entwicklungen der

440 Gegenwart, die auf ihre Weise einen Schlüssel zum Verständnis des Willens Gottes
441 bieten. Weder die biblische und kirchliche Tradition noch die „Zeichen der Zeit“
442 geben aber eindeutige Weisungen für das allfällige Aggiornamento der Kirche. Und
443 keine der beiden Bezugsgrößen ist einfach unkritisch zu adaptieren. Der Rekurs
444 auf die Heilige Schrift braucht eine valide biblische Hermeneutik auf der Höhe
445 des exegetischen *state of the art*. Auch die Vergewisserung in der kirchlichen
446 Tradition braucht eine valide historische Hermeneutik, welche auch die Um- und
447 Abwege der Kirchen- und Dogmengeschichte wahrnimmt, an Vergessenes erinnert und
448 um die jeweilige Zeitgebundenheit theologischer Konzepte und kirchlicher
449 Strukturen weiß. Und die Offenheit für eine Inkulturation der Kirche in
450 Gesellschaften der Gegenwart braucht natürlich ein Bewusstsein für mögliche
451 Gefährdungen einer Zeit und ihrer aktuellen Gesellschaftsordnung. Eine
452 Unterscheidung der Geister tut not. Die Zeichen der Zeit sind im Licht des
453 Evangeliums zu deuten (Gaudium et Spes 4). Eine unkritische Aufnahme
454 zeitgenössischer Standards wäre ebenso einseitig wie deren pauschale Abwehr mit
455 der Begründung, als religiöse Institution nichts von säkularen Größen lernen zu
456 können. Diese Verschränkung von *Ressourcement* in Schrift und Tradition und
457 *Aggiornamento* im lernbereiten Kontakt mit der Gegenwart ist im Konzil
458 offenbarungstheologisch fundiert und ekklesiologisch konkretisiert worden.

459 3.1 Gottes Offenbarung in kirchlicher Überlieferung

460 Für das Zweite Vatikanische Konzil war es theologisch entscheidend, Offenbarung
461 und Glauben dialogisch als Wort Gottes und menschliche Antwort zu beschreiben.
462 „Es hat Gott hat in seiner Güte und Weisheit beschlossen, sich selbst zu
463 offenbaren und das heilige Geheimnis seines Willens bekannt zu machen, durch das
464 die Menschen durch Christus, das Fleisch gewordene Wort, im Heiligen Geist
465 Zugang zum Vater haben. ... Durch diese Offenbarung redet also der unsichtbare
466 Gott aus dem Übermaß seiner Liebe die Menschen als Freunde an“ (Dei Verbum 2).
467 Offenbarung, die personal, geschichtlich und dialogisch verstanden wird, schafft
468 einen geschichtlich-personalen Kommunikationsraum, in dem Gottes lebendiges Wort
469 – Jesus Christus – gehört und angeeignet, interpretiert und weitergesagt wird.
470 Am Anfang aller Überlieferung steht entsprechend kein Text und keine Lehre,
471 sondern ein lebendiges Begegnungsgeschehen, das kommunikativ tradiert wird.
472 Ekklesiologisch wird damit ein Netzwerk von Bezeugungsinstanzen des Glaubens
473 („*loci theologici*“) aufgerufen, in denen Interpretation, Aneignung und
474 Überlieferung des Christuserignisses geschieht und denen kirchlich Gewicht
475 (Autorität) zukommt.

476 Erste und wichtigste dieser Autoritäten ist die Heilige Schrift; sie ist „*norma*
477 *normans non normata*“, kanonisches Zeugnis des apostolischen Glaubens, materiale
478 und kriteriologische Grundlage des kirchlichen Glaubens. Als Gotteswort, „nach
479 Menschenart gesprochen“ (Dei Verbum 12), ist sie nach allen Regeln der Kunst und

480 der Wissenschaft auszulegen und aufzunehmen. In der „traditio apostolica“, der
481 mündlichen Überlieferung, führt die Kirche in vielfältiger Weise, „in Lehre,
482 Leben und Kult“, durch die Geschichte „weiter..., was sie selber ist, alles, was
483 sie glaubt“ (Dei Verbum 8).

484 Neben und nach Schrift und Tradition (den „loci theologici primi“) wurden im
485 Laufe der Theologieggeschichte weitere so genannte „loci theologici secundi“
486 identifiziert. Tradition wird so als ein multiperspektivischer geschichtlicher
487 Prozess erkannt. Verschiedene kirchliche Instanzen tragen zur Vergewisserung
488 einer jeweils zeitgemäßen Gestalt des Katholischen bei. Überlieferung erfolgt im
489 Dialog: durch die ganze Kirche – heute würde man sagen: kraft des „(con-) sensus
490 fidei fidelium“ –, durch die im Laufe der Geschichte unterschiedlich
491 aufgestellten Instanzen des kirchlichen Lehramts, durch herausragende heilige
492 Personen, durch die Theologie. Neben diesen kirchlichen Größen wurden schon im
493 16. Jahrhundert „andere“, offenbarungsunabhängige, heute würden wir sagen:
494 externe Instanzen („loci alieni“) benannt, die zum Verstehen der Offenbarung
495 beitragen: die menschliche Vernunft, die Philosophie und die Geschichte; heute
496 ergänzt um das menschliche Gewissen, den Kosmos der Wissenschaften,
497 gesellschaftliche und kulturelle Entwicklungen, Erkenntnisse des ökumenischen
498 Dialogs und andere Kulturen und Religionen.

499 Im Zweiten Vatikanischen Konzil wurden durch die ekklesiale Würdigung der
500 Gläubigen und ihres „Spürsinn“ (vgl. Lumen Gentium 12) und die
501 offenbarungstheologische Aufnahme der „Zeichen der Zeit“ (Gaudium et Spes 4)
502 zwei Momente dieses wirkmächtigen Konzepts der theologischen Orte eigens
503 herausgestellt: die Bedeutung extern gewonnener Erkenntnisse für ein tieferes
504 Verständnis des Evangeliums sowie eine zeitgemäße Ausgestaltung kirchlicher
505 Strukturen (vgl. Gaudium et Spes 44), und, synchron wie diachron, die
506 dialogische Interpretation des Wortes Gottes durch verschiedene Expertisen:
507 gläubige Laien, theologische Expertinnen und Experten und Vertreter bzw.
508 Instanzen des kirchlichen Lehramts. Auch letzteres ist eingebunden in das
509 Netzwerk der „loci theologici secundi“. Weder kann deshalb Einmütigkeit im
510 Gottesvolk (der „consensus fidelium“) gegen Entscheidungen des bischöflichen
511 oder päpstlichen Lehramts ausgespielt werden noch stehen die verschiedenen
512 Instanzen des kirchlichen Lehramts außerhalb des komplexen Kommunikationsgefüges
513 der ganzen Kirche. Weil es nicht über dem Wort Gottes, sondern im Gefüge seiner
514 Auslegungsinstanzen verortet ist, braucht es den Dialog mit den anderen „Hörern
515 des Wortes“. Weil es der Einheit im Glauben dienen soll, braucht es die
516 Fähigkeit zu moderieren und zu integrieren, um den verschiedenen Entdeckungs-
517 und Bezeugungsorten des Glaubens Gewicht zu geben. Das gilt für die
518 weltkirchliche wie für die verschiedenen ortskirchlichen Ebenen: Als Diener und
519 Garanten der Einheit tragen Papst und Bischöfe, jeweils in ihrem
520 Verantwortungsbereich, dafür Sorge, dass die verschiedenen Stimmen und Instanzen
521 der Kirche Gehör finden und einander Gehör schenken, ihre jeweilige Kompetenz

522 einbringen und Verantwortung übernehmen und anstehende Beratungs- und
523 Entscheidungsprozesse synodal strukturiert und im Geist der Synodalität
524 verwirklicht werden.

525 Die offenbarungstheologische und die ekklesiologische Erneuerung des Konzils
526 greifen also ineinander. Darin kommt keine bloß pragmatische Reform von
527 Strukturen, sondern eine faszinierende und anspruchsvolle synodale Erneuerung
528 des kirchlichen Selbstverständnisses zum Ausdruck. Damit werden wichtige Impulse
529 auch für heutige Prozesse kirchlicher Umkehr gesetzt und das theologische und
530 kommunikative Niveau markiert, das eine solche Erneuerung halten sollte:

- 531 • Gottes Offenbarung ist ein für alle Mal ergangen – doch ihre Aufnahme und
532 Interpretation erfolgen auf menschliche Weise, d.h. im Rahmen
533 geschichtlicher und kulturell bestimmter Verständigungsprozesse – schon in
534 der Bibel. Nicht zuletzt deshalb bedarf es einer bibelhermeneutischen
535 Vergewisserung aller Reformansätze.

- 536 • Diese Verständigungsprozesse erfolgen nicht monologisch oder direktiv
537 durch einen einzigen „locus theologicus“, sondern synodal: in einem
538 Netzwerk verschiedener Instanzen („loci theologici primi et secundi“), die
539 sich in ihrer kirchlichen Rolle, Verantwortung und Expertise, nicht aber
540 in ihrer Quelle (Offenbarung), ihrem Gegenstand (Glaube und Ethos) und
541 ihrer Wahrheitsfähigkeit (Glaubenserkenntnis) unterscheiden. Keine kann
542 durch eine andere ersetzt oder verdrängt werden. Jeder Instanz kommt
543 Gewicht zu; alle sind geschichtliche, d.h. ebenso dynamische wie
544 zeitgebundene Größen. Ihr synodales Zusammenwirken ist strukturell
545 abzubilden.

- 546 • Das „Außen“ des Glaubens, also Erkenntnisse, Erfahrungen und Entwicklungen
547 der Zeit, ist nicht nur Kontext und Adressatin kirchlicher Verkündigung.
548 Es ist selbst Resonanzraum des Evangeliums und deshalb ein eigener,
549 unersetzbarer und unverzichtbarer Komplex theologisch relevanter „loci“,
550 vermittelt derer die Kirche das Evangelium erkundet: „Lass mich dich
551 lernen, dein Denken und Sprechen, dein Fragen und Dasein, damit ich daran
552 die Botschaft neu lernen kann, die ich dir zu überliefern habe.“ (Bischof
553 Klaus Hemmerle)

554 3.2 Kirche auf dem Weg durch die Zeit

555 Dem offenbarungstheologischen Durchbruch entspricht ein korrigiertes kirchliches
556 Selbstverständnis. Mit der Erkenntnis, eine lernende Kirche zu sein, ist das
557 statische, in sich geschlossene und selbstgenügsame Bild der „societas perfecta“

558 ebenso wenig vereinbar wie die „ecclesia militans“, die streitende, auf
559 Abgrenzung setzende Kirche. Diesen Kirchenbildern hat das Konzil im
560 grundlegenden Teil der Kirchenkonstitution (vgl. Lumen Gentium 9–17) mit dem
561 geschichtlichen, dynamischen Bild der „ecclesia peregrinans“, des Volkes Gottes
562 auf dem Weg, eine Alternative gegeben. Es zeichnet eine pilgernde Kirche, die
563 noch nicht am Ziel ist, keine heilige Enklave jenseits des Weltenlaufs bildet
564 und „die anderen“ braucht, um ihrer Sendung treu zu sein. Gott ist großzügig,
565 heißt es in Ad Gentes 11, er verteilt seine Reichtümer auf viele Völker und
566 Zeiten. Kirche ist unterwegs, um Gott und seine Spuren auch an den „fremden“,
567 unerwarteten Orten zu suchen und zu finden (vgl. Gaudium et Spes 4, 11, 44); sie
568 ist mit allen Menschen guten Willens unterwegs auf dem Weg gemeinsamer
569 Wahrheitssuche und -findung (vgl. Dignitatis Humanae 3), solidarisch mit ihren
570 Freuden und Nöten, ihrem Denken und Entscheiden (vgl. Gaudium et Spes 1; Ad
571 Gentes 22); in Achtung ihrer Würde und ihres Gewissens (vgl. Gaudium et Spes
572 16).

573 Diesem Selbstverständnis entspricht die Bereitschaft, als Kirche von der
574 umgebenden Kultur und Gesellschaft lernen zu wollen: von ihrer Sprache und ihren
575 Erfahrungen, ihren Wahrnehmungen und Denkformen, ihren sozialen Prozessen und
576 Organisationsstrukturen. „Es ist [...] Aufgabe des ganzen Gottesvolkes, vor allem
577 auch der Seelsorger und Theologen, unter dem Beistand des Heiligen Geistes auf
578 die verschiedenen Sprachen unserer Zeit zu hören, sie zu unterscheiden, zu
579 deuten und im Licht des Gotteswortes zu beurteilen, damit die geoffenbarte
580 Wahrheit immer tiefer erfasst, besser verstanden und passender verkündet werden
581 kann.“ Zugleich sind für die Kirche „auch Möglichkeit und Tatsache einer
582 Bereicherung durch die Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens gegeben, nicht
583 als ob in ihrer von Christus gegebenen Verfassung etwas fehlte, sondern weil sie
584 so tiefer erkannt, besser zur Erscheinung gebracht und zeitgemäßer gestaltet
585 werden kann“ (Gaudium et Spes 44).

586 Wir begreifen uns als eine lernende Kirche. Dazu wollen wir das ganze Netzwerk
587 der Orte und Instanzen nutzen, in denen Gott sich erschließen lässt. Wir wollen
588 unsere gemeinsame kirchliche Sendung neu lernen – auch und besonders von denen
589 her, mit denen und für die wir als Kirche auf dem Weg sind.

590 **4. Wir wollen theologische Vielfalt in kirchlicher Einheit leben lernen.**
591 **Pluralität als legitime Vielfalt verschiedener Kernüberzeugungen – auch**
592 **innerkirchlich**

593 Während der erwähnte Paradigmenwechsel in der Offenbarungstheologie mitsamt
594 seiner aufbruchsstarken ekklesiologischen Neuorientierung für die theologische
595 Rezeption weitgehend unstrittig ist, sind es die abzuleitenden Konsequenzen ganz
596 und gar nicht. Es ist nicht zu übersehen und wird ja auch von säkularer Seite

597 klar benannt: Die theologische und kirchliche Gesamtlage zeigt sich uneinig und
598 polarisiert.

599 Es ist wichtig zu erkennen, dass dies weder eine Schwäche der Kirche noch ein
600 moralisches oder Führungsversagen der Verantwortlichen ist. Vielmehr ist eine
601 Pluralität der Denk- und Lebensformen und eine kulturelle Mehrsprachigkeit im
602 Haus der Kirche legitim und sogar gefordert. Vielfalt ist nicht unkatholisch,
603 geschweige denn heterodox. Vielfalt zu kultivieren, ohne als Gemeinschaft
604 auseinanderzubrechen, kann, wie die Geschichte zeigt und mit Blick auf den
605 globalen Charakter der Kirche immer dringlicher wird, geradezu als Markenzeichen
606 des Katholischen verstanden werden. Multiperspektivität bis in Wahrheitsfragen
607 hinein ist eine Zumutung, aber auch ein ‚Zeichen der Zeit‘. Sie fordert zum
608 Lernen heraus. Da, wie in Abschnitt 3 gesehen, die Kirche ihre Sendung nicht
609 mehr unabhängig von den Denkformen ihrer Zeit und Kultur und ihrer säkularen
610 Verantwortung präzisieren kann, muss sie auch in ihren eigenen Fundamenten
611 konstitutiv Anteil an den gegebenen Herausforderungen und Bedrängnissen der
612 geistigen Zeit nehmen.

613 Ein aufmerksamer und ambiguitätssensibler Umgang mit Komplexität kann als eine
614 Grundsignatur intellektueller Zeitgenossenschaft gelten – und erfasst auch die
615 heutige Theologie. Auch für sie gibt es nicht die eine Zentralperspektive, nicht
616 die eine Wahrheit der religiösen, sittlichen und politischen Weltbewährung und
617 nicht die eine Denkform, die den Anspruch auf Letztautorität erheben kann. Auch
618 in der Kirche können legitime Anschauungen und Lebensentwürfe sogar bei
619 Kernüberzeugungen miteinander konkurrieren. Ja, sie können sogar zugleich den
620 jeweils theologisch gerechtfertigten Anspruch auf Wahrheit, Richtigkeit,
621 Verständlichkeit und Redlichkeit erheben und trotzdem in der Aussage oder in der
622 Sprache widersprüchlich zueinander sein.

623 Solche Mehrdeutigkeit auch in der Interpretation von Lehraussagen für legitim zu
624 halten und in dieser Pluralität zu akzeptieren, kann sehr verschieden bewertet
625 werden. Die einen werden darin positiv jenen Freiheitswillen Gottes erkennen,
626 der seine Schöpfung prägt; andere werden in Sorge darum sein, ob solche
627 Mehrdeutigkeit in Antworten auf letzte Fragen dem Menschen dient. Dabei ist es
628 unbestritten, dass für die Kirche der Bezug auf das Evangelium konstitutiv ist.
629 Hierin wird man übereinkommen, auch wenn strittig sein kann, welche Maßnahme und
630 welche Entscheidung diesem Bezugspunkt mehr entspricht.

631 Dass Pluralität in Wahrheits- und Lehrfragen legitim und eine Chance ist,
632 betrifft auch die Debatten auf dem Synodalen Weg. Man muss es nüchtern
633 feststellen und aushalten: Auch in der deutschen Kirche treffen sehr
634 verschiedene theologische Denkformen und kirchliche Kulturen aufeinander. Sie
635 haben ihr je eigenes theologisches Recht; sie müssen nicht in ein

636 harmonisierendes Drittes aufgelöst oder in homogenisierende Formate gepresst
637 werden. Die Aufgabe lautet, angesichts einer legitimen Vielfalt von
638 Interpretationen, wie und wofür Kirche gut sein soll, eine kirchliche Kultur der
639 Auseinandersetzung und des Voneinander-Lernens zu entwickeln. Dies gilt auch für
640 die Abstimmungen in den verschiedenen weltkirchlichen Kontexten und auf den
641 verschiedenen weltkirchlichen Ebenen.

642 Eine kirchliche Konfliktkultur, die ihren Namen verdient, ist vor allem davon
643 geprägt, dass die Protagonisten sich nicht in zwei Fallen führen lassen:

- 644 • Sie werden sich *erstens* weigern und werden es bewusst vermeiden, sich
645 wechselseitig die Katholizität und katholische Legitimität abzusprechen.
646 Vielmehr wird man die Bereitschaft kultivieren, von anderen Positionen zu
647 lernen, aufeinander und auf das Wirken des Geistes in diesem Dialog hören.
648 Zugleich wird man sich gegenseitig herausfordern, die eigene Position
649 plausibel und transparent als legitime Auslegung des Evangeliums zu
650 begründen und argumentativ zu verdeutlichen. Positivistische
651 Argumentationen können diesem Anspruch nicht genügen, seien sie
652 rechtspositivistisch, naturalistisch, säkularistisch oder sonstiger Art.

- 653 • *Zweitens* werden sie sich dagegen wehren und werden vermeiden, diese
654 Debatte auf Kosten konkreter Entscheidungen und Reformen zu führen.
655 Handlungsfähigkeit darf nicht durch Diskursblockaden aufs Spiel gesetzt
656 werden. Die Debatte muss konstruktiv und lösungsorientiert geführt werden.
657 Korrektur- und Reformbedarfe müssen auch dann beantwortet werden, wenn
658 noch keine letzte Synthese erreicht werden konnte.

659 Konflikte müssen in Prozessen einer geistlichen Unterscheidung in Gemeinschaft
660 wahrgenommen, gedeutet und angegangen werden, in denen die Gläubigen mit
661 verschiedenen Positionen aufeinander und auf das Wirken des Heiligen Geistes
662 hören. In solchen gemeinsamen Lernprozessen, die der Einheit und Glaubenskraft
663 der Kirche dienen, können auch grundsätzliche Anfragen gestellt werden, die auf
664 eine Weiterentwicklung der Lehre und ihr folgend der kirchlichen Rechtsordnung
665 zielen.

666 Als Synodalversammlung wissen wir, dass unser Debattieren und Entscheiden immer
667 nur ein Fragment dessen sein kann, was auszudrücken wäre. Doch diese Einsicht
668 darf nicht am verantwortlichen Handeln hindern. Es geht um grundlegende
669 kirchengestaltende Entscheidungen, die Mut kosten und Gottvertrauen erfordern.
670 Katholizität bedeutet für uns: Wir wissen um unseren grundlegenden gemeinsamen
671 Ursprung und um unsere verschiedenen Auslegungen; wir ringen miteinander um die
672 möglichst beste Lösung; wir respektieren unsere Unterschiedlichkeit, auch im
673 Zugang zu Kernüberzeugungen; wir bemühen uns darum, das berechtigte Anliegen in

674 anderen Positionen wahrzunehmen. Wir erwarten im Bewusstsein unserer
675 Verantwortung als Vertreterinnen und Vertreter der Katholischen Kirche in
676 Deutschland für den Synodalen Weg, im Zuge ernst gemeinter synodaler Beratungen
677 und im Respekt vor den Standards einer demokratischen Gesellschaft, dass
678 mehrheitlich beschlossene Empfehlungen und Entscheidungen auch von denen
679 mitgetragen werden, die selbst anders votiert haben. Wir erwarten, dass die
680 Umsetzung der Beschlüsse von allen gründlich und öffentlich transparent geprüft
681 wird. Wir erwarten, dass alle die Handlungsfähigkeit der Synodalversammlung mit
682 befördern.

683 **5. Wir folgen dem Anspruch, Zeichen und Werkzeug der Einheit und des Heils zu** 684 **sein.**

685 5.1 Sakramentalität der Kirche ...

686 Wir sind der Überzeugung, dass zu einer nachhaltigen spirituellen und
687 institutionellen Umkehr auch eine Vergewisserung über die Bedeutung der
688 zentralen Identitätsformel des Zweiten Vatikanischen Konzils gehört. Das Konzil
689 hatte programmatisch erklärt: „Christus ist das Licht der Völker“ – und daraus
690 das Wesen der Kirche entwickelt: „Die Kirche ist ja in Christus gleichsam das
691 Sakrament, das heißt Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott
692 wie für die Einheit der ganzen Menschheit“ (Lumen Gentium 1),

693 Was folgt aus dieser Beschreibung der Kirche für eine Reformulierung ihrer
694 Strukturen und Vollzüge, namentlich für ein erneuertes Verständnis und eine
695 erneuerte Organisation des kirchlichen Amtes?

696 Auch hier treffen verschiedene Interpretationen aufeinander, die
697 unterschiedliche Konsequenzen begründen:

698 Die einen leiten aus der von Christus, dem „Ursakrament“, her verbürgten
699 „Grundsakramentalität“ der Kirche ab, dass eine Demokratisierung ihrer
700 Machtordnungen nicht statthaft sei. Sie betonen, dass das kirchliche Weiheamt
701 die Unverfügbarkeit Gottes zu sichern, Christus und Kirche aufeinander zu
702 beziehen und voneinander zu unterscheiden habe. Damit seien Fragen berührt, die
703 wechselnden Mehrheiten und insgesamt menschlicher Verfügung entzogen sein
704 müssten.

705 Andere treibt dieselbe Sorge darum um, die Unverfügbarkeit Gottes zu schützen
706 und Christus und Kirche aufeinander zu beziehen und voneinander zu
707 unterscheiden. Sie ziehen aber andere Konsequenzen, wie dies geschehen soll. Sie
708 sehen gerade aufgrund der sakramentalen Beschreibung der Kirche die theologische

709 und sozialetische Forderung legitimiert, ihre Strukturen durch Aufnahme und
710 Aneignung demokratie- und rechtsstaatsanaloger Standards zu bewähren. Sie
711 erkennen darin die Möglichkeit einer reziproken Übersetzung und Kritik säkularer
712 und religiöser Institutionen.

713 Diese theologischen Differenzen greifen tief in die hermeneutischen Grundfragen
714 kirchlicher Selbstverständigung, kirchlicher Autoritäten, speziell des
715 kirchlichen Lehramtes, seiner Träger und seiner kirchenrechtlichen Konkretion
716 ein. Man wird hier um mögliche Verbindung der Anliegen und um möglichst großen
717 Konsens ringen müssen.

718 Das vorgelegte Papier folgt einer klar konturierten, theologisch begründeten
719 Heuristik zur Sakramentalität der Kirche. Die folgenden Reflexionen zur
720 Sakramentalität haben uns überzeugt. Vor allem sehen wir in ihnen eine
721 angemessenere Antwort auf die durch Machtmissbrauch in der Kirche erschreckend
722 klar gewordene Notwendigkeit einer Reform der kirchlichen Machtordnung, die in
723 den Abschnitten 6–9 weiter konkretisiert werden wird.

724 Als Synodalversammlung nehmen wir die Sakramentalität der Kirche als
725 Herausforderung an: Wir wollen, dass diese Kirche wieder als ein Ort glaubhaft
726 wird, an dem Menschen zu einer persönlichen Beziehung zu Jesus Christus finden
727 und Gottes heilende Kraft in den Sakramenten, in der Verkündigung und in der
728 Gemeinschaft erfahren. Um authentisch und wirksam als „Zeichen und Werkzeug“
729 dieser Verbundenheit mit Gott und untereinander angetroffen zu werden, arbeiten
730 wir an der Reform der kirchlichen Machtordnung.

731 Entscheidend für das hier entwickelte Verständnis der Sakramentalität der Kirche
732 ist ihre Entfaltung als Dynamik und Anspruch. In einem bildhaften Zugriff lässt
733 sich Sakramentalität so erläutern: Ein *Zeichen* („*signum*“) muss verstanden werden
734 und dazu die Sprache seiner Rezipienten sprechen. Unverstanden ist es kein
735 bedeutsames Zeichen, sondern nur ein toter Buchstabe. Es muss etwas
736 signalisieren, also hörbar sein – nicht bloß laut, sondern Träger einer
737 Botschaft, es muss ins Ohr gehen und im Herzen widertönen. Löst es trotz
738 grundlegend bestehender Rezeptionsbereitschaft weder Resonanz noch Echo aus,
739 verweist ein Zeichen nicht nur auf nichts, sondern täuscht sogar. Und was als
740 *Werkzeug* („*instrumentum*“) taugen soll, muss griffig und effizient sein, auf
741 seine Effektivität hin designt und im Umgang gefahrlos gebraucht werden können.
742 Kurz: Ein Sakrament muss Signalwirkung haben. Es muss überzeugend wirken.

743 Übertragen auf die komplexe Wirklichkeit Kirche, deren institutionelles Gefüge
744 „dem Geist Christi, der es belebt, zum Wachstum seines Leibes“ dienen soll
745 (Lumen Gentium 8), bedeutet das: Beide Pole eines sakramentenanalogen
746 Kirchenverständnisses – Glaubwürdigkeit / Bedeutsamkeit („*signum*“) und

747 Wirksamkeit / Funktionalität („instrumentum“) – sind konzeptionell zu verbinden
748 und in Haltung und Strukturen zu bewähren. Eine erneuerte kirchliche
749 Machtordnung und -ausübung muss sich des Vertrauens würdig erweisen, das die
750 Gläubigen in sie setzen sollen. Die Kirche verfehlt sich selbst und ihren Sinn,
751 wenn sie über eine fehlgesteuerte interne Machtordnung die Signalwirkung ihrer
752 Sendung verdunkelt. Genau dies ist aber in den letzten Jahren ans Licht
753 gekommen: Unter falsch verstandenem Bezug auf sakralisierte Macht verspielte die
754 Kirche nicht nur die Bindung an unzählig viele ausgetretene Mitglieder, ihre
755 Glaubwürdigkeit und gesellschaftliche Allianzfähigkeit, sondern, zumindest in
756 den Augen vieler Betroffener, auch die Berechtigung ihrer Rede vom Heiligen und
757 vom Heil. Weil sie die Rede vom Heiligen hermetisch von den Errungenschaften
758 freiheitlicher Standards wie Transparenz, Partizipation und Kontrolle – von
759 zeitgenössisch bewährter Plausibilität und Effektivität – abschirmte und weil
760 sie sie in ihrer Praxis in erschütterndem Maße konterkariert hat, ist diese Rede
761 heute gesellschaftlich diskreditiert. Gerade auf institutioneller Ebene muss sie
762 sich deshalb daran messen lassen, ob sie tatsächlich wie ein Sakrament über sich
763 hinaus verweist und tatsächlich Gemeinschaft mit Gott und untereinander stiftet.

764 Die Reform kirchlicher Machtverhältnisse ist deshalb kein Manöver zeitgeistiger
765 Anpassung oder kultureller Raffinements. Sie ist um der Sakramentalität der
766 Kirche willen geboten. Die Zeit, schreibt Papst Franziskus (vgl. Evangelii
767 Gaudium 222–225), ist wichtiger als der Raum, und die Wirklichkeit steht über
768 der Idee (vgl. Evangelii Gaudium 233). In diesem Sinne gilt es, Prozesse in Gang
769 zu setzen und Bewährungsfelder in kirchlichen Strukturen und Haltungen zu
770 erschließen, die die Idee und Wesensbestimmung der Kirche, Zeichen und Werkzeug
771 der Einheit mit Gott und untereinander zu sein, glaubhaft und real erfahrbar
772 machen. Denn die Kirche ist kein Selbstzweck, sondern Mittel dafür, dass
773 Christus, das Licht der Völker, in alle Welt strahle (vgl. Lumen Gentium 1).
774 Systemerhalt darf ihr schon deshalb nie über alles gehen. Die Kirche darf
775 niemals der Versuchung erliegen, um sich selbst zu kreisen.

776 So wenig die Kirche, im sakramentalen Sinne verstanden, Selbstzweck ist, so
777 wenig ist es das sakramentale Amt. Es steht dafür ein, dass nicht menschliche
778 Herrschaft, sondern die Leben schenkende Macht Gottes heilvoll wirksam werde. Es
779 ist ein sakramentales Zeichen, das auf Christus verweist und von ihm seine
780 Vollmacht erhält. Das entbindet den Amtsträger nicht von Kontrolle und Kritik –
781 im Gegenteil: Das sakramentale Amt begründet keine Privilegien, sondern beruft
782 zu einem Dienst. Gerade weil es nicht nur eine Funktion organisiert, sondern auf
783 eine Bevollmächtigung zurückgeht und Christus, das Haupt der Kirche,
784 repräsentieren lässt, ruft das Sakrament des Ordo stets den Unterschied zwischen
785 Christus und dem Amtsträger ins Bewusstsein. Es sakralisiert nicht den
786 Ordinierten, sondern ermächtigt ihn dazu, „in der Person Christi, des Hauptes,
787 zu *handeln*“ (Presbyterium Ordinis 2): „für die Gläubigen Sorge zu tragen und ...
788 eine echte christliche Gemeinschaft auszuformen“ (Presbyterium Ordinis 6), die,

789 vom Geist Jesu Christi durchdrungen, nach seinem Wort lebt und in der
790 Eucharistie seinen Tod und seine Auferstehung verkündet. Es steht im Dienst der
791 Vitalität der Kirche, auf dass sie bekunde und lebe, wozu sie berufen ist. Denn
792 ihr Sinn liegt in ihrem Außen: im Wohl der Welt und in der Einheit der Menschen
793 als der Leidenschaft des einen, heiligen und zu ehrenden Gottes.

794 Wir wollen dazu beitragen, dass die Kirche sich als Lebensraum erschließt, in
795 dem Gemeinschaft mit Gott und untereinander erlebt werden kann. Angesichts der
796 Verzeihung der kirchlichen Sendung durch kirchlichen Machtmissbrauch und der
797 damit verbundenen Verzeihung dieses Anspruchs ist zu prüfen, wie die Theologie
798 und die Organisation kirchlicher Strukturen und Ämter so weiterentwickelt werden
799 können, dass sie auch im gegenwärtigen Verständigungskontext einer
800 freiheitlichen Rechtsordnung überzeugen und dem Wesen und Auftrag der Kirche
801 dienen.

802 5.2 ... als Inspiration und Aufgabe

803 Das Zweite Vatikanische Konzil hat die Sakramentalität der Kirche nicht nur auf
804 ihre institutionelle Seite bezogen, sondern auch auf die Gemeinschaft der
805 Gläubigen. Wie die Kirche unter dem Anspruch steht, „Zeichen (signum) und
806 Werkzeug (instrumentum)“ (Lumen Gentium 1) der Einheit zu sein, so ist den
807 Gläubigen verheißen, „Zeuge (testis) und lebendiges Werkzeug (vivum
808 instrumentum) dieser Sendung der Kirche“ (Lumen Gentium 33, vgl. Apostolicam
809 Actuositatem 2) zu sein. Die oben entfaltete Heuristik zur Sakramentalität der
810 Kirche lässt sich daher analog auch für die Zeugenschaft der Gläubigen fruchtbar
811 machen. Die erhoffte Signalwirkung ihres Glaubens gründet darin, dass sie, in
812 Taufe und Firmung zu einem „heiligen Priestertum geweiht“ (Lumen Gentium 10) und
813 gesandt wurden, Kirche und Welt im Geist des Evangeliums aufzubauen und zu
814 gestalten. Dazu partizipieren alle Gläubigen, Laien wie Kleriker, unbeschadet
815 weiterer Differenzierung der Weise ihrer Teilhabe, an allen wesentlichen
816 Vollzügen der Kirche an der Verkündigung, der Pastoral und der Liturgie (vgl.
817 Sacrosanctum Concilium 14 u.ö., Lumen Gentium 10; 30–38).

818 Hier greift das Zweite Vatikanische Konzil fundamentale biblische Einsichten
819 auf. Die Taufe begründet die Partizipation am Leib Christi (1 Kor 12,13) und
820 beruft zur aktiven Partizipation am Leben der Kirche (1 Kor 12,12–27). Mit der
821 Taufe ist die volle Gotteskindschaft mit allen Rechten angelegt, die aus ihr
822 wachsen (Gal 3,26–4,7). Das Gebet zum „Abba“, das der Heilige Geist in den
823 Herzen der Glaubenden ruft (Gal 4,6; vgl. Röm 8,15), bringt die Mündigkeit zum
824 Ausdruck, die in der Freiheit des Glaubens wurzelt (Gal 5,1). Die Taufe ist *eine*
825 – für *alle*, die an Jesus Christus glauben (vgl. Eph 4,4–6). Die Taufe überwindet
826 in der Kraft des Geistes die diskriminierenden Unterschiede, die in „der Welt“
827 zwischen Juden und Griechen, Sklaven und Freien, Frauen und Männern herrschen

828 (vgl. Gal 3,28). Sie muss auch heute ihre antidiskriminierende Wirkung für
829 innerkirchliche Relationen entfalten. Die Einheit des Leibes Christi geht nach
830 Paulus mit der Vielfalt der Glieder einher, die diesen Leib bilden und in ihrer
831 jeweiligen Besonderheit unverzichtbar sind (1Kor 12,14-27; vgl. Röm 12,6-8 und
832 Kol 1,18; Eph 1,22; 4,15). Paulus bezieht diese Glieder auf die Charismen, die
833 allen Gläubigen geschenkt sind (1 Kor 12,1-11.28-31; Röm 12,3-5). Gemeint sind
834 keine spontanen Eingebungen, sondern inspirierte Kompetenzen, die zum inneren
835 und äußeren Wachstum der Kirche beitragen (vgl. 1 Kor 14). Auch der Apostolat
836 ist in diesem Verständnis ein Charisma, ebenso die Prophetie, das Lehren, das
837 Helfen und Leiten: Alles, was die Gläubigen mit Gott und dadurch untereinander
838 und mit den Menschen verbindet (vgl. Lumen Gentium 1; 31), geht auf Gottes Gnade
839 zurück, die angenommen und gestaltet werden soll. All diese Gaben begründen
840 Verantwortung; sie verlangen Anerkennung und ermöglichen Kooperation.

841 Das kirchliche Leitungsamt entwickelt sich im Neuen Testament so, dass auf dem
842 Fundament der Apostel und Propheten (Eph 2,20-21) „Evangelisten“, „Hirten“ und
843 „Lehrer“ (Eph 4,11) dem Wachstum des Leibes Christi dienen. In den
844 Pastoralbriefen kristallisiert sich das Amt des „Bischofs“ (Episkopos) heraus (1
845 Tim 3,1-7), der mit Diakonen zusammenarbeitet (1 Tim 3,8-13) und mit Presbytern
846 verbunden ist (Tit 1,5-9), allerdings im Zuge einer starken Zurückdrängung von
847 Frauen. Aus diesen Anfängen hat sich das Ignatius greifbare Konzept entwickelt,
848 dass ein Bischof einer Ortskirche vorsteht, auch wenn lange Zeit andere
849 Leitungsformen, z.B. eine Presbyterordnung, die prägenden Anfänge der Kirche
850 mitbestimmt haben. In diesen Prozessen einer Institutionalisierung bleibt der
851 von Paulus beschriebene Ansatz prägend, dass es der eine Geist Gottes ist, der
852 die vielen Gaben schenkt, von denen einige zu festen Leitungsdiensten werden,
853 ohne dass sie durch ein Mehr oder Weniger an Gnade zu unterscheiden wären.
854 Dieser charismentheologische, im Kern also pneumatologische Ansatz ist für die
855 Kritik und Weiterentwicklung kirchlicher Strukturen wieder in Erinnerung zu rufen.

856 Die ekklesiologische Aufgabe, die heute erfüllt werden muss, besteht darin,
857 sowohl im Verständnis des sakramentalen Dienstes als auch im Verständnis wie in
858 der Praxis der Leitungsaufgaben das Zueinander des gemeinsamen Priestertums
859 aller und des besonderen Priestertums des Dienstes so zu bestimmen, dass die
860 Communion-Struktur der Kirche klar zum Ausdruck gebracht wird und zu einer
861 sozialen und rechtlichen Gestalt findet, die einseitige Herrschaftsverhältnisse
862 unmöglich und Partizipationsmöglichkeiten aller verbindlich macht, die vom
863 Wirken des Geistes getragen sind. Diesen Ansatz bei der Theologie der Taufe und
864 bei den Gaben des Geistes, die die Gläubigen zu lebendigen Zeugen der
865 gemeinsamen kirchlichen Sendung machen und in deren Dienst das sakramentale Amt
866 steht, nehmen wir auf dem Synodalen Weg auf und konkretisieren ihn für die
867 Legitimation von Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen in einer Vielfalt
868 kirchlicher Ämter.

869 **Teil II:**
870 **Notwendige Schritte**
871 **auf dem Weg zur Reform kirchlicher Machtstrukturen**

872 Diese Orte sind die Heilige Schrift, die Gottes Wort grundlegend bezeugt, und
873 die Tradition, die sich dynamisch entwickelt, die Zeichen der Zeit und der
874 Glaubenssinn des Gottesvolkes, das Lehramt und die Theologie. Zwischen diesen
875 Orten gibt es enge, wechselseitige Beziehungen. Wenn sie im Geist des
876 Evangeliums gestaltet werden, entsteht ein enges Netzwerk, in dem sich das
877 Glauben und Handeln, das Beten und Dienen, das missionarische Zeugnis und die
878 lebendige Einheit der Kirche entwickeln.

879 Im Prozess der Erneuerung, der auf diese Weise theologisch und geistlich geprägt
880 ist, bezieht sich die katholische Kirche nicht nur auf sich selbst. Sie gewinnt
881 durch den ökumenischen Dialog, den sie mit den Schwestern und Brüdern im Glauben
882 führt, an Klarheit des Urteils bei der notwendigen Unterscheidung der Geister
883 und Kraft auf dem Weg der Nachfolge Christi (Unitatis Redintegratio 1). Von
884 entscheidender Bedeutung ist es, die Stimme der Armen, der Marginalisierten und
885 Verfolgten zu hören. Denn „den Armen das Evangelium zu verkünden“, ist Jesus
886 gesandt (Lk 4,18: Jes 61,1) – und in seinem Auftrag auch die Kirche.

887 Um diesen Dienst in der Welt von heute besser zu leisten, hat die katholische
888 Kirche die Chance, aber auch die Aufgabe, die Strukturen, in denen sie Macht
889 organisiert, weiterzuentwickeln, um die Leitung der Kirche zu sichern. Ziel ist
890 es, sowohl in Beratungs- als auch in Entscheidungsprozessen die gemeinsame
891 Verantwortung und die Beteiligung aller Gläubigen zu garantieren und mit dem
892 besonderen Dienst der Bischöfe und Priester neu zu vermitteln. Auf diese Weise
893 wird die Freiheit des Glaubens, ohne die es die Kirche gar nicht gäbe, zum
894 entscheidenden Prinzip der kirchlichen Gemeinschaft.

895 Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es konkreter Veränderungen, die auf dem
896 Synodalen Weg zu beschließen sind, damit sie in den Diözesen nachprüfbar
897 umgesetzt werden. Verhindert die kirchliche Praxis gute Strukturen geteilter
898 Macht und gemeinsamer Verantwortung, ist diese Praxis zu ändern; unterstützt sie
899 beides, ist diese gute Praxis zu sichern und weiter zu entwickeln.

900 Die Veränderungen stärken die Einheit und Vielfalt der katholischen Kirche, die
901 gesandt ist, das Evangelium zu verkünden. Sie intensivieren das Miteinander
902 zwischen allen Gliedern der Kirche, die unterschiedliche Dienste und Aufgaben
903 haben. Der spezifische Dienst, den Bischöfe, Priester und Diakone leisten, wird
904 geistlich und strukturell erneuert.¹¹ Das Verhältnis zwischen der sakramentalen
905 Struktur und dem organisierten Handeln der Kirche wird vertieft, weil der
906 Reichtum der Berufungen und Begabungen besser eingeholt wird. Die Aufgaben der

907 pastoralen Leitung gewinnen dadurch an Bedeutung, dass sie neue Formen
908 annehmen.¹²¹

909 Das Ziel würde nicht erreicht werden können, wenn es nicht gelänge, Menschen zu
910 gewinnen und zu qualifizieren, die sich aus ihrem Glauben heraus in die Kirche
911 einbringen und dort Dienste übernehmen, auch Leitungsaufgaben. Nicht selten
912 fehlt es allerdings an geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern. Nicht alle
913 Geweihten sind auch geeignet, pastorale Leitungsaufgaben zu übernehmen. Nicht
914 wenige Gläubige werden von den herrschenden Strukturen abgeschreckt, sich für
915 einen kirchlichen Dienst zu interessieren. Um neue Kraft für die Evangelisierung
916 zu schöpfen, bedarf es einer Weiterentwicklung der kirchlichen Machtordnung. Die
917 Zugangsbeschränkungen zu kirchlichen Ämtern müssen abgebaut werden; die
918 Berufungspastoral braucht eine neue Orientierung, die Einsichten der
919 Personalentwicklung mit der geistlichen Bildung verbindet.

920 Die konkreten Reformmaßnahmen berühren an vielen Stellen das Kirchenrecht, sei
921 es auf diözesaner, sei es auf universalkirchlicher Ebene. Das Kirchenrecht setzt
922 einen Rahmen, der dem Auftrag der Kirche dienen soll. Es ist auf der Grundlage
923 der Heiligen Schrift und in der Dynamik der vitalen Tradition der Kirche so
924 anzuwenden und weiterzuentwickeln, dass die Sendung der Kirche und die
925 Gemeinschaft der Gläubigen gestärkt werden. Bei den konkreten Reformvorhaben ist
926 präzise zu bestimmen, welche auf der Basis des geltenden Rechts bereits jetzt
927 möglich und erforderlich sind. Ebenso klar ist zu sagen, an welchen Stellen
928 weitergehende Reformen und grundlegende Änderungen in der Verfassung der Kirche,
929 d.h. bei den Rechten der Gläubigen und in der Struktur der Kirche, auf die
930 Agenda gehören. Dies schließt eine der Kirche angemessene Gewaltenteilung ein,
931 in der Exekutive, Legislative und Judikative genau unterschieden werden, so dass
932 Macht kontrolliert und begrenzt wird.

933 Die notwendigen Veränderungen betreffen alle Grundvollzüge der Kirche (Liturgie,
934 Martyrie, Diakonie), in denen sich die Gemeinschaft der Kirche (communio)
935 ausdrückt, auf allen Handlungsebenen (lokal, regional, national, universal),
936 nicht zuletzt in der kirchlichen Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung.
937 Wesentlich ist es, den Auftrag Jesu Christi an alle einzelnen Getauften und die
938 damit verbundene Verantwortung aller Gläubigen für die Verkündigung des
939 Evangeliums durch Strukturen gemeinsamer Beratungen und Entscheidungen in der
940 Kirche auch rechtlich zu fassen, damit diejenigen, die sich in der Kirche
941 engagieren, genau wissen, mit welchen Rechten und Pflichten sie arbeiten.

942 Zur Umkehr und Erneuerung der Kirche gehören konkrete Strukturveränderungen, die
943 auf der Basis einer sichtbaren Gewaltenunterscheidung mehr Machtkontrolle
944 garantieren, neue Zugänge zu kirchlichen Diensten und Ämtern bahnen und die
945 gemeinsame Verantwortung aller Gläubigen für die Sendung der Kirche stärken.

946 **6. Wir brauchen klare Begriffe und genaue Unterscheidungen**

947 Im allgemeinen Sprachgebrauch verweist der Begriff „Macht“ vor allem auf
948 Chancen, menschliche Interaktionen zu beeinflussen und deren Strukturen zu
949 gestalten. Wer Macht hat, verfügt über Möglichkeiten, seine Überzeugungen zu
950 verwirklichen und seinen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen. Auf dem
951 Synodalforum „Macht und Gewaltenteilung“ geht es um die Macht, die mit den
952 Leitungsaufgaben in der Kirche verbunden ist.

953 Das kirchliche Recht kennt klare Begriffe für verschiedene Aufgaben und Dienste,
954 die in der Kirche zu übernehmen sind. Es begründet genaue Unterscheidungen, die
955 verschiedene Verantwortungen und Rechte klären. Hier setzen die Überlegungen und
956 Initiativen des Synodalen Weges an. Das Kirchenrecht bedarf aber einer
957 Weiterentwicklung, die vom biblischen Zeugnis und von der Vermittlung der
958 lebendigen kirchlichen Tradition mit den Prinzipien demokratischer
959 Gesellschaften inspiriert ist. Dabei werden Einsichten von verschiedenen „Orten“
960 des Netzwerkes theologischer Erkenntnis so aufeinander bezogen, dass sich ein
961 Weg abzeichnet, auf dem sich die Kirche in dieser Zeit entwickeln kann. Zu den
962 demokratischen Prinzipien gehören Gewaltenteilung im Sinne von „checks and
963 balances“, also unabhängige Gerichte, Rechenschaftspflichten und effektive
964 Kontrollen derjenigen, die Entscheidungen treffen, zudem umfassende
965 Möglichkeiten der Mitwirkung in politischen Prozessen der Meinungsbildung und
966 Entscheidungsfindung sowie die Garantie von Grundrechten, die
967 Mehrheitsbeschlüssen entzogen sind. Gelingt es, diese Prinzipien in einer Weise
968 umzusetzen, die der kirchlichen Sendung angemessen ist, werden nicht nur die
969 Aufgaben von Bischöfen und Pfarrern klarer, sondern auch die
970 Partizipationsrechte aller Gläubigen gestärkt. Partizipation ist die aktive
971 Teilhabe aller Christinnen und Christen an der Gemeinschaft mit Jesus Christus
972 in der Gemeinschaft der Kirche, die in der Taufe begründet ist (1 Kor 12,13), in
973 der Eucharistie gefeiert wird (1 Kor 10,16-17) und in der Liturgie, der Martyrie
974 und der Diakonie der Kirche gemäß den unterschiedlichen Gaben des Geistes gelebt
975 wird (1 Kor 12,4-11.28-31; 14,1-19.26-31).

976 Die Macht, die in der Kirche legitim ausgeübt wird, geht auf die Vollmacht
977 (potestas) zurück, mit der Jesus Christus die Kirche ausgestattet hat, damit sie
978 den Dienst der Evangeliumsverkündigung in Wort und Tat leisten kann. Weil der
979 Ort der Kirche die Welt ist, muss in ihr auch Gestaltungsmacht – als
980 Handlungsmacht, Deutungsmacht und Urteilsmacht – organisiert sein, nicht zuletzt
981 in der Leitung der Kirche. Der Synodale Weg setzt auf eine genaue Unterscheidung
982 zwischen der christologisch begründeten Vollmacht und den organisatorisch
983 notwendigen Formen der Machtausübung. Diese Differenzierung bedeutet keine
984 Entgegensetzung, erlaubt es aber, Kompetenzen zu klären, Profile zu schärfen und
985 neue Verbindungen zwischen den Gliedern des Volkes Gottes zu schaffen.

986 6.1 Klare kirchenrechtliche Begriffe

987 Das Kirchenrecht spricht mit der Dogmatik von drei Ämtern oder Aufgaben (munera)
988 der Kirche: Leiten, Lehren und Heiligen. Die dogmatische Konstitution Lumen
989 Gentium bezieht sie auf die drei Ämter Jesu Christi zurück, des Hirten, des
990 Propheten und des Priesters (Lumen Gentium 10): Alle Gläubigen haben an allen
991 drei Ämtern teil, auf unterschiedliche Art und Weise. Das Kirchenrecht schreibt
992 diesen Grundsatz fest (can. 204 § 1 CIC) und betont auf diese Weise die aktive
993 Teilhabe aller Getauften an der Sendung der Kirche. Das besondere Priestertum
994 des Dienstes (ordo) ist um des gemeinsamen Priestertums aller willen notwendig,
995 weil in ihm zum Ausdruck kommt, dass die Kirche nicht aus eigener Kraft das Wort
996 Gottes verkünden und die Sakramente feiern kann, sondern dass Jesus Christus in
997 der Kraft des Heiligen Geistes die Kirche zum Mittel des universalen
998 Heilswillens Gottes macht.

999 Gemäß kirchlicher Gewaltentheorie, die der Codex Iuris Canonici von 1983
1000 aufnimmt, konkretisiert sich die eine Kirchengewalt in zwei differenzierten
1001 Gewalten, in „Weihegewalt“ und „Leitungsgewalt“ bzw. „Jurisdiktionsgewalt“,
1002 deren Konkretionen im Kirchenrecht erfolgt.

- 1003 • Die „Weihegewalt“ (potestas ordinis) wird mit der Priester- und der
1004 Bischofsweihe übertragen. Sie beruht auf göttlichem Recht. Die Weihegewalt
1005 bevollmächtigt zur Setzung von Akten, die Geweihten vorbehalten sind, vor
1006 allem in der Liturgie und in der Feier der Sakramente. So begründen sich
1007 vor allem die Fähigkeit, der Eucharistie vorzustehen, und die Lösegewalt
1008 (potestas absolvendi), die für das Beichtsakrament zentral ist, aus der
1009 priesterlichen Weihevollmacht.

- 1010 • Die Leitungsgewalt (potestas regiminis), die mit der Jurisdiktionsgewalt
1011 (potestas iurisdictionis) zusammengesehen wird, beruht auf göttlichem
1012 Recht und verbindet sich mit kirchlichen Ämtern göttlichen oder
1013 kirchlichen Rechts, um die Amtsinhaber zur Leitung der Kirche zu
1014 bevollmächtigen und so das Leben der Kirche im Glauben zu fördern. Die
1015 Leitungsgewalt umfasst gesetzgebende (potestas legislativa), richterliche
1016 (potestas iudicativa) und ausführende Gewalt (potestas executiva vel
1017 administrativa).

1018 6.2 Genaue Unterscheidungen

1019 Die kirchliche Rechtsordnung ist für eine Strukturreform offen, muss sich aber
1020 auch einer Strukturdebatte öffnen. Ein Schlüssel ist es, die geistliche Leitung
1021 zu stärken und zugleich die verantwortliche Teilhabe aller Gläubigen zu sichern.

1022 Die geistliche Leitung ist eine Art des Leitens, die dem Geist Gottes Raum gibt,
1023 indem die Ausübung von Macht an das gemeinsame Zeugnis des Glaubens
1024 zurückgebunden wird, das im Hören auf Gottes Wort wurzelt. Die verantwortliche
1025 Teilhabe ist eine Konsequenz des Glaubenssinns, der in den Getauften lebendig
1026 ist.

1027 *Differenzierungen im Kirchenrecht*

1028 Das Kirchenrecht kennt wesentliche Differenzierungen, die zeigen, dass die
1029 Übernahme von wichtigen Aufgaben im Gottesdienst (Liturgie), in der Verkündigung
1030 (Martyrie) und in der Caritas (Diakonie) nicht als Privileg von geweihten
1031 kirchlichen Amtsträgern aufgefasst werden darf. Vielmehr sind alle Gläubigen
1032 durch ihre Taufe berufen und ihre Firmung bestärkt, ihren Anteil an der
1033 Erfüllung aller drei Aufgaben (tria munera) zu übernehmen. Dies zeigen vielerlei
1034 Beispiele aus Praxis und Recht:

- 1035 • Die Caritas, die zu den Grundvollzügen der Kirche gehört, ist nicht an den
1036 Dienst von Priestern und Diakonen gebunden, sondern eine Aufgabe aller
1037 Getauften und Gefirmten.
- 1038 • Religionslehrerinnen und -lehrer nehmen am amtlichen Verkündigungsdienst
1039 der Kirche teil, aufgrund eines eigenen Auftrages (missio canonica), der
1040 Verantwortungen überträgt und Rechte verleiht. Ähnliches gilt für
1041 Professorinnen und Professoren der Theologie, die die mit bischöflichem
1042 Auftrag (mandatum) oder bischöflicher Erlaubnis (nihil obstat) lehren.
- 1043 • Viele Liturgien können nicht nur von Klerikern, sondern von allen dazu
1044 befähigten und ggf. beauftragten Getauften und Gefirmten geleitet werden,
1045 z.B. Stundengebet, Andachten, Wort-Gottes-Feiern.
- 1046 • Die Spendung der Taufe ist weder an ein Weiheamt noch an die Zugehörigkeit
1047 zur Kirche gebunden, auch wenn sie im Regelfall von geweihten Amtsträgern
1048 gespendet werden soll (can. 861 CIC).
- 1049 • Das Sakrament der Ehe spenden spenden sich gemäß der Tradition der Kirche
1050 des Westens die Eheleute einander. Ein Priester oder Diakon assistiert
1051 diesem Handeln.
- 1052 • Das Richteramt kann Gläubigen übertragen werden, die zu diesem Dienst
1053 qualifiziert sind, ohne dass die Weihe vorausgesetzt wäre; sie wirken
1054 kollegial mit einem Priester oder Diakon zusammen.

- 1055 • Bei weitem nicht alle Priester haben in der Kirche Leitungs- und
1056 Jurisdiktionsgewalt. Auch bei den Bischöfen wird zwischen
1057 Diözesanbischöfen, Weihbischöfen und Kurienbischöfen unterschieden.

- 1058 • In den Orden ist es verbreitete Praxis, dass Obere Jurisdiktions-, aber
1059 keine Weihegewalt haben. Die Jurisdiktionsgewalt wird ihnen von Rechts
1060 wegen nach einer Wahl oft lediglich befristet übertragen.

- 1061 • Mit kirchlicher Beauftragung wirken Getaufte und Gefirmte, die theologisch
1062 ausgebildet sind, aktiv und verantwortlich im pastoralen Dienst mit, auch
1063 in leitender Funktion.

- 1064 • Administrative Aufgaben werden in großem Umfang von Nicht-Geweihten
1065 übernommen. Dass nicht nur Hilfsdienste geleistet, sondern auch
1066 Leitungsaufgaben übernommen werden, ist vielerorts bewährte Praxis und
1067 entspricht der Notwendigkeit professioneller Verwaltungstätigkeit.

- 1068 • Die diözesane Vermögensverwaltung nimmt nach geltendem Recht ein
1069 Diözesanökonom wahr (can. 494 CIC), ein Diözesanvermögensverwaltungsrat
1070 übt Aufsicht aus (can. 492-493 CIC). In Deutschland hat sich in den
1071 Pfarreien ein kollegiales Gremium für die Vermögensverwaltung
1072 (Kirchenvorstand o.ä. genannt) seit weit über 100 Jahren etabliert.

1073 Die Differenzierungen, die das kirchliche Recht kennt, gilt es aufzugreifen und
1074 zu verstärken.^[11] Einen Ansatz bildet die offenere Redeweise von „Diensten“
1075 (ministeria), die das amtliche Handeln der Kirche bestimmen.^[12] Auf den Ebenen
1076 der Pfarrei und der Diözese regelt das Kirchenrecht vor allem die Kompetenzen
1077 des jeweiligen Vorstehers, so dass alle anderen Gläubigen in erster Linie als
1078 Empfänger der priesterlichen oder bischöflichen Hirtensorge erscheinen.
1079 Erforderlich ist aber, auch durch das Partikularrecht die Rechte aller Gläubigen
1080 zu stärken, nicht nur eine gute Seelsorge zu erfahren, sondern in ihr auch aktiv
1081 tätig zu werden, um zum Aufbau und zur Sendung der Kirche beizutragen.

1082 Diese Partizipation kann zu einem gewissen Teil durch Diözesanrecht gesichert
1083 werden; aufgrund dessen haben sich in vielen Diözesen bereits Wege zu Strukturen
1084 gemeinsamer Verantwortung und Mitentscheidung von Gläubigen und Priestern in den
1085 Pfarreien und auf Bistumsebene herausgebildet und bewährt, die es auf dem
1086 Synodalen Weg zu identifizieren, zu koordinieren und zu stärken gilt. Es ist
1087 allerdings auch erforderlich, die kirchliche Verfassungsstruktur neu zu
1088 justieren, um die Rechte der Gläubigen in der Leitung der Kirche zu stärken.
1089 Dabei zeigt die Erfahrung: In dem Maße, wie die gewählten Mitglieder kirchlicher
1090 Gremien erfahren, dass sie mitentscheiden und mitgestalten können, dass ihre

1091 Sicht der Probleme und Chancen für die Ausrichtung künftiger Praxis relevant
1092 geworden ist, gewinnt die Mitarbeit in kirchlichen Gremien auch wieder an
1093 Attraktivität.

1094 *Eine lebendige Tradition fortschreiben*

1095 Der Skandal der von Klerikern verübten sexualisierten Gewalt und die eklatanten
1096 Fehler im Umgang von Verantwortlichen mit diesen Verbrechen haben eine tiefe
1097 Krise der Kirche weiter verschärft, die auch ihre institutionelle Gestalt
1098 betrifft. Deren Defizite gehen vor allem auf die kirchliche Entwicklung seit dem
1099 19. Jahrhundert bis hin zum Zweiten Vatikanischen Konzil zurück. Das Ergebnis
1100 dieser langen Wegstrecke war eine Kirchenverfassung, die alle diözesanen
1101 Kompetenzen im Amt des Bischofs sowie alle pfarrlichen im Amt des Pfarrers
1102 bündelte, aber keine effektiven Kontrollmechanismen durch die Gläubigen vorsah.
1103 Zugleich wurde das kirchliche Amt in einer Weise sakralisiert, dass sich seine
1104 Träger gegen substanzielle Kritik an ihrer Amtsführung immunisieren konnten. Die
1105 Gläubigen akzeptierten sie häufig als Autoritäten, deren Einschätzungen und
1106 Entscheidungen nicht zu hinterfragen seien, als „Hirten“ kraft göttlicher
1107 Legitimation, denen sie wie „Schafe“ Folge zu leisten hätten. Über diese Modelle
1108 ist die Zeit hinweggegangen: zu Recht, weil sie theologisch nicht gut begründet
1109 waren. Denn die Heiligkeit der Kirche liegt in ihrer Berufung, durch die
1110 Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat „Zeichen und Werkzeug“ des
1111 universalen Heilswillens Gottes zu sein (Lumen Gentium 1). Das Weiheamt steht im
1112 Dienst der Berufung aller Gläubigen. Dieser Dienst wird verdunkelt, wenn die
1113 Aura der Heiligkeit auf alle möglichen Leitungs-, Verwaltungs- und Rechtsakte
1114 oder auf die Person des Amtsträgers selbst übertragen wird.

1115 In der gegenwärtigen Krise zeigt sich, dass die starke Entwicklung der
1116 kirchlichen Machtordnung, die über die gesamte Kirchengeschichte hinweg zu
1117 beobachten ist, heute fortgesetzt werden muss, um die genannten Engführungen zu
1118 überwinden und die genuine Weite des kirchlichen Dienstes neu zu gewinnen. In
1119 Bezug auf die kirchliche Verfassung bedarf es auch in der Gegenwart einer
1120 lebendigen Tradition. Die Kirche darf nicht den Eindruck erwecken, die absolute
1121 Monarchie, die sich wie die Demokratie im politischen Raum entwickelt hatte, sei
1122 das Leitbild für die Machtstrukturen in der katholischen Kirche. Die Kirche ist
1123 nicht auf eine bestimmte Regierungsform festgelegt. Sie hat immer auch Elemente
1124 demokratischer Entscheidungsfindung praktiziert, bewahrt und bestärkt, von
1125 Papst- und Abt- resp. Äbtissinnen- sowie Oberen- und Oberinnenwahl über
1126 Konzilsbeschlüsse bis zu Synoden, an denen, wie 1971-1975 bei der Würzburger
1127 Synode, Kleriker und Laien mit Sitz und Stimme teilgenommen haben.

1128 Die Aufgabe unserer Zeit ist es, Strukturen der Ausübung von Macht in der Kirche
1129 zu entwickeln, die sexuellem und geistlichem Missbrauch sowie Fehlentscheidungen

1130 überforderter Amtsträger vorbeugen, transparente Entscheidungen in gemeinsamer
1131 Verantwortung der Gläubigen ermöglichen und in allem den Dienst am Evangelium
1132 fördern. Dieses Leitbild kirchlicher Leitungsstrukturen basiert auf der
1133 Verkündigung Jesu, der die Jünger anhält, Macht nicht so auszuüben, wie es die
1134 Herrscher tun, die ihre Völker unterdrücken, sondern Größe gerade im Dienen zu
1135 zeigen – wie es der Menschensohn selbst getan hat (Mk 10,41-45; Mt 20,24-28; Lk
1136 22,24-27).

1137 6.3 Schlussfolgerungen

1138 Wir setzen uns dafür ein, dass mit dem geltenden Kirchenrecht durch genaue
1139 Begriffsklärungen und -unterscheidungen Blockaden gelöst werden, die
1140 partizipative Strukturen pastoralen Handelns in der Kirche erschweren oder
1141 verhindern.

1142 Wir setzen uns dafür ein, das geltende Kirchenrecht so anzuwenden, dass in den
1143 Diözesen Macht verbindlich an Getaufte und Gefirmte delegiert wird und dass
1144 effektive Kontrollverfahren etabliert werden.

1145 Wir setzen uns darüber hinaus dafür ein, das geltende Kirchenrecht so zu ändern,
1146 dass ein der Kirche angemessenes, in der eigenständigen Würde jeder getauften
1147 Person begründetes System von Gewaltenteilung, Entscheidungspartizipation und
1148 unabhängiger Machtkontrolle begründet

1149 Wir sind überzeugt: Um der Berufung des gesamten Gottesvolkes willen muss jene
1150 gewaltenmonistische Struktur überwunden werden, wonach Legislative, Exekutive
1151 und Judikative ausschließlich im Amt des Bischofs gebündelt sind und auf der
1152 Ebene der Pfarrei jegliche Leitungskompetenz beim Pfarrer liegt, die dieser zwar
1153 partiell an andere delegieren, im Konfliktfall aber auch jederzeit wieder an
1154 sich ziehen kann.

1155 7. Wir definieren gemeinsam Standards und Kriterien

1156 Standards und Kriterien für die Organisation von Gestaltungsmacht im Sinne einer
1157 Stärkung der Rechte aller Gläubigen folgen aus den theologischen Grundsätzen
1158 katholischer Ekklesiologie. Sie bedürfen bei ihrer Entwicklung und Anwendung
1159 einer spirituellen Durchdringung, damit sie der Sendung der Kirche besser
1160 entsprechen können. Die pastorale Leitungsaufgabe, die in spezifischer Weise von
1161 den Bischöfen und Pfarrern übernommen wird, dient nicht zuletzt dazu, diese
1162 Standards und Kriterien zu gewährleisten.

1163 Es ist eine Erkenntnis der Sozialpsychologie, dass unkontrollierte und

1164 intransparente Machtausübung Angst auslöst, und eine Erkenntnis der
1165 Politikwissenschaft, dass Machtausübung ohne Kontrolle und Transparenz zu
1166 Machtmissbrauch verleitet. Auch in der katholischen Kirche ist dies der Fall.
1167 Sie muss aber eine einladende Kirche sein, weil sie eine Frohe Botschaft
1168 verkündet. Es ist ihr aufgetragen und mitgegeben, Nähe, Vertrauen, Begegnung und
1169 Aufmerksamkeit zu vermitteln, ohne übergriffig oder indiskret zu werden. Diese
1170 Überzeugung und Haltung, die das sakramentale und geistliche wie das diakonische
1171 und katechetische Handeln der Kirche prägen, gehen über die Gewinnung
1172 moralischer Glaubwürdigkeit weit hinaus. Sie brauchen Strukturen, Standards und
1173 Kriterien einer offenen Kommunikation des Evangeliums „in der Kraft des Heiligen
1174 Geistes“ (Röm 15,13).

1175 7.1 Gemeinsame Standards

1176 Der Blick in das Neue Testament zeigt eine Fülle von Situationen,
1177 Herausforderungen und Entscheidungen, die kraft des Heiligen Geistes auf der
1178 Basis einer breiten Beteiligung der Gemeinden getroffen worden sind, mit einer
1179 besonderen Verantwortung der Apostel. Die Geschichte der Kirche lässt zahlreiche
1180 Konstellationen erkennen, in denen in Fragen des Glaubens, der Sitten und der
1181 Disziplin nicht nur Bischöfe, sondern auch Ordensleute und qualifizierte Laien
1182 verantwortlich beteiligt gewesen sind, bis hin zu Konzilsentscheidungen.
1183 Beginnend mit der Liturgiekonstitution verfolgte das Zweite Vatikanische Konzil
1184 in deutlicher Korrektur an der vorherigen Gegenüberstellung von aktiven
1185 Amtsträgern und passiven Laien das Ziel, in der Kirche die aktive und bewusste
1186 Partizipation auch der Gläubigen ohne Weiheamt an Liturgie, Verkündigung und
1187 pastoraler Leitung zu ermöglichen und zu fördern. Letztlich ging und geht es um
1188 die gemeinsame Verantwortung aller Getauften und Gefirmten für die Sendung der
1189 Kirche. Mit Blick auf die Leitungsstrukturen der Kirche gilt es,
1190 Beteiligungsrechte zu formulieren, die diese gemeinsame Verantwortung
1191 ermöglichen, fördern und auch in Konfliktfällen garantieren.

1192 *Freiräume schaffen, Beteiligungsrechte sichern und Missbrauch vorbeugen*

1193 Die Kirche muss den Gläubigen Freiräume schaffen, damit sie ihre persönlichen
1194 Begabungen zur Evangelisierung entfalten können. Deshalb gilt es, das
1195 asymmetrische Machtgefälle, das in der Kirche herrscht, transparent zu machen
1196 und dadurch zu reduzieren, dass Strukturen kommunikativer Wechselseitigkeit
1197 aufgebaut werden. Ein probates Mittel sind Rahmenordnungen und andere
1198 vertragswertige Regelungen, die Verfahren etablieren und Prozesse steuern, so
1199 dass – besonders in Konflikten – ein unkontrollierter und ungerechtfertigter
1200 Rückgriff auf Macht verhindert wird. Es gilt, die Einzelnen zu stärken, ihr
1201 Wachstum in Glaube, Hoffnung und Liebe zu begleiten und ihre Reflexionsfähigkeit
1202 gegenüber der Kirche zu fördern, um dadurch die Kirche insgesamt besser in den

1203 Dienst am Evangelium zu stellen. Geistliches Wachstum und geistliche Begleitung
1204 müssen in der Freiheit des Glaubens gesichert werden. Dies verlangt nach einer
1205 Rahmung, die vor Missbrauch schützt, nach Standards, die eingehalten werden, und
1206 nach Prozessen, die eingeübt sind. Im Vordergrund der Diskussion stand lange die
1207 sexualisierte Gewalt, die von Amtsträgern verübt worden ist, und die Vertuschung
1208 ihrer Taten; inzwischen ist deutlicher geworden, welche Abgründe sich auch beim
1209 geistlichen Missbrauch auftun, dessen Aufarbeitung erst langsam begonnen hat.

1210 Um die Beteiligungsrechte der Gläubigen zu sichern und dem Missbrauch der Weihe-
1211 und der Leitungsgewalt vorzubeugen, sind Standards zu beachten, die sich aus der
1212 Sendung der Kirche in der Welt ergeben.

1213 • *Die persönliche Berufung der Gläubigen soll in der Kirche entdeckt und*
1214 *gefördert werden.* Deshalb bedarf es geistlicher Begleitung. Sie bietet
1215 eine große Chance, die kirchliche Sendung im Geist des Glaubens zu
1216 entwickeln. Überzogene Erwartungen können allerdings großen Schaden
1217 anrichten. Das Drängen zu bestimmten Lebensentscheidungen, die vorgeblich
1218 allein der persönlichen Berufung entsprechen würden, oder zu extremen
1219 Verzichtleistungen, die angeblich um des Glaubens willen notwendig seien,
1220 ist ein Missbrauch von Macht, sei es durch Vorgesetzte, sei es durch
1221 geistliche Begleiterinnen und Begleiter. Die persönlichen Beziehungen
1222 müssen vom Glauben an Gottes Menschenfreundlichkeit geprägt sein; sie
1223 müssen der freien Entwicklung und Entfaltung der Persönlichkeit dienen.
1224 Die geistliche Begleitung muss diesem Ziel ebenso folgen wie auf andere
1225 Weise die kirchliche Leitung.

1226 • *Die Gespräche und Begegnungen, die Beratungen und Entscheidungen in der*
1227 *Kirche sollen geeignet sein, dem Freimut des Glaubens zu entsprechen und*
1228 *zu dienen.* Die Trennung zwischen forum internum und forum externum ist
1229 wichtig. Aber die Vertraulichkeit darf nicht missbrauchen werden. Das zur
1230 Entlastung angelegte Gespräch darf nicht der späteren Manipulation dienen.
1231 Eine Gesprächskultur aufzubauen, die in Gespräch und Gebet, im der
1232 geschwisterlichen Zurechtweisung (correctio fraterna) und der geistlichen
1233 Ermutigung vom Heiligen Geist erfüllt ist, gehört zu den Möglichkeiten und
1234 deshalb auch zu den Aufgaben der Kirche.

1235 • *Die Kirche, die berufen ist, Zeichen und Werkzeug des Heils in der Welt*
1236 *und für die Welt zu sein, muss daran arbeiten, nicht zu einem nach außen*
1237 *abgeschotteten System zu werden und eine autoritäre Binnenstruktur*
1238 *auszubilden.* Es entspricht der in der Bibel begründeten Grundausrichtung
1239 des Zweiten Vatikanischen Konzils, dass sich die Gläubigen aktiv in das
1240 soziale Leben einbringen, intensive Kontakte auch außerhalb kirchlicher
1241 Kreise pflegen und dort mit Blick auf eine Verbesserung gesellschaftlicher

1242 Verhältnisse nach Kooperationsmöglichkeiten suchen. So bleibt die Kirche
1243 offen für Außenstehende; sie entfaltet ihre missionarische und diakonische
1244 Kraft, respektiert aber auch die Entscheidung von Menschen, der Kirche
1245 fernzubleiben oder sie zu verlassen.

1246 • *Dass Menschen in der Kirche bei nicht „systemkonformem“ Verhalten Angst*
1247 *vor Bestrafung haben, widerspricht dem Evangelium. Denunziation ist ein*
1248 *Übel, das entschieden bekämpft werden muss. Die Kommunikation von*
1249 *Gläubigen innerhalb wie außerhalb der Kirche darf nicht überwacht oder*
1250 *durch kirchliche Amtsträger herabsetzend bewertet werden.*

1251 • *Eine Pluralität von Lebensstilen, Frömmigkeitstraditionen und*
1252 *theologischen Positionen innerhalb der Kirche ist keine Bedrohung, sondern*
1253 *ein Gewinn, der die lebendige Einheit der Kirche vertieft. „Richtet nicht,*
1254 *damit ihr nicht gerichtet werdet“ (Mt 7,1). Die kritische*
1255 *Reflexionsfähigkeit der Gläubigen ist zu fördern, innere Zensur zu*
1256 *vermeiden. Niemand hat die Kompetenz, im Alleingang über Inhalte des*
1257 *Glaubens und Grundsätze der Moral zu entscheiden; niemand hat das Recht,*
1258 *die Glaubens- und Sittenlehre mit der Intention zu deuten, andere zu*
1259 *Handlungen zu drängen, die nur seinem Interesse dienen oder seinen*
1260 *Vorstellungen entsprechen, nicht aber den Überzeugungen der Anderen.*

1261 Damit diese Standards eingehalten werden, braucht es sowohl eine entsprechende
1262 Ausprägung des eigenen Gewissens und der eigenen Haltung, die durch theologische
1263 Ausbildung und geistliche Begleitung gefördert wird, als auch die strukturelle
1264 Kontrolle des Einsatzes von Macht.

1265 *Inkulturation in die Demokratie*

1266 Der Blick in die demokratischen Gesellschaften der Gegenwart führt in der
1267 Politik, in Wirtschaft und Verwaltung, im Bildungswesen sowie in den Verbänden
1268 und Vereinen verbrieft Rechte und organisierte Prozesse einer Partizipation vor
1269 Augen, die durch Wahlen und Gewaltenteilung, durch Rechenschaftspflicht,
1270 Kontrolle und Amtszeitbegrenzung, durch Beteiligung und Transparenz geprägt
1271 sind. Wenn die katholische Kirche ihrer Sendung treu bleiben will, ist die
1272 Inkulturation in Gesellschaften, die von demokratischen Verfahren geprägt sind,
1273 notwendig.

1274 Die demokratische Gesellschaft ist auf der Idee der Freiheit und der gleichen
1275 Würde aller Menschen gegründet: Entscheidungen, die alle betreffen, werden
1276 gemeinsam getroffen. In den biblischen Erzählungen, die den Menschen als
1277 Ebenbild Gottes vorstellen (Gen 1,26-28), aufgerufen zu verantworteter Freiheit,

1278 findet dieses Bild vom Menschen eine Grundlage. Dieses Bild vom Menschen schlägt
1279 sich in der Verpflichtung staatlicher Institutionen nieder, Menschenrechte zu
1280 garantieren bzw. zu verwirklichen und es den Mitgliedern der Gesellschaft zu
1281 ermöglichen, gemeinsam die Regeln und Bedingungen ihres Zusammenlebens selbst zu
1282 gestalten. Das ist die Idee der freiheitlichen Demokratie.

1283 Die Demokratie wird nicht dadurch obsolet, dass Institutionen und dass ihre
1284 Praxis Defizite aufweist, z.B. weil starke Interessengruppen sich der Politik
1285 bemächtigen und sie so ausrichten, dass die natürliche Umwelt zerstört und der
1286 soziale Zusammenhalt beschädigt wird^[11]. Gerade im Moment der Gefährdung wird
1287 der hohe Wert der Demokratie deutlich. Wenn in der Gegenwart populistische
1288 Bewegungen den Pluralismus negieren, sich zu Sprechern eines ‚wahren Volkes‘
1289 gegen ‚die Eliten‘ aufspielen und „alle Personen, Gruppen, Gesellschaften und
1290 Regierungen ausgehend von einer Schwarz-Weiß-Einteilung klassifizieren“^[12], geht
1291 es darum, die Demokratie und ihre Institutionen zu verteidigen, nicht aber
1292 darum, das Leitbild der Demokratie zu relativieren.

1293 *Unterscheidung von Staat und Kirche*

1294 Die Kirche anerkennt Demokratie und Menschenrechte als eine Form des
1295 Zusammenlebens, die der Freiheit und der gleichen Würde der Menschen entspricht.
1296 Das Kirchenrecht spricht, das Zweite Vatikanische Konzil aufgreifend (Lumen
1297 Gentium 32), von der wahren Gleichheit der Gläubigen aufgrund der Taufe (can.
1298 208 CIC). Bei aller notwendigen Unterscheidung zwischen Kirche und Staat gilt
1299 es, dieses normative Fundament auch in der Machtordnung der Kirche anzuerkennen
1300 und wirksam werden zu lassen: in Form gleichberechtigter Teilhabe und
1301 gemeinsamer Verantwortung für ihren Sendungsauftrag. Bei dem Ziel einer für die
1302 Kirche angemessenen Gewaltenteilung geht es zuerst einmal darum, das Handeln der
1303 Amtsinhaber effektiv an ein ihnen vorgegebenes Recht zu binden und diese
1304 Rechtsbindung von weisungsunabhängigen Gerichten überprüfen zu lassen. Darüber
1305 hinaus zielt die Forderung nach Machtkontrolle darauf, diejenigen, die von
1306 Handlungen der Amtsinhaber betroffen sind, an allen wichtigen Entscheidungen
1307 angemessen zu beteiligen und ihnen wirksame Instrumente der Kontrolle an die
1308 Hand zu geben. In diesen Prozessen sind es zumeist gewählte Vertreterinnen und
1309 Vertreter der Betroffenen, die an den Entscheidungen partizipieren und Macht
1310 effektiv kontrollieren sollen.

1311 Für demokratische Gesellschaften ist die Unterscheidung zwischen Staat und
1312 Religionsgemeinschaften grundlegend. Auch die Kirche betont diese
1313 Unterscheidung, Sie bedeutet aber nicht, dass ein Gegensatz zwischen Kirche und
1314 Demokratie aufgebaut werden darf (Gaudium et Spes 76). Im Gegenteil kommt es
1315 darauf an, die zugespitzte Entgegensetzung von Kirche und Demokratie zu
1316 überwinden und in der Kirche Formen gemeinsamen Beratens und Entscheidens zu

1317 gestalten, die der Erfüllung ihrer Sendung angemessen sind.

1318 Demokratie ist nicht nur eine Form staatlicher Herrschaft, sondern auch eine
1319 Lebensform: Menschen kommen als Freie und Gleiche zusammen, lernen voneinander,
1320 hören auf die Erfahrungen und Argumente der Anderen und ringen gemeinsam nach
1321 guten Lösungen. Möglich sind solche Lernprozesse, wenn Dialogbereitschaft,
1322 Respekt voreinander und die Offenheit für neue, andere Argumente die
1323 Interaktionen prägen. Menschen, die sich so als Gleiche begegnen und in einer
1324 vitalen staatlichen Demokratie leben, erwarten dies auch in ihrer Kirche. Die
1325 kirchlichen Regelungen dürfen die allgemein gesellschaftlichen Standards und
1326 Kriterien nicht unterbieten; auf die Sendung der Kirche bezogen, erhalten sie
1327 charakteristische Formen. Was in der Kirche Hierarchie heißt: die Darstellung
1328 und Sicherung der Herrschaft Jesu Christi, bedarf in diesem Licht einer
1329 Erneuerung im Verständnis wie in der Ausgestaltung.

1330 *Synodalität als Prinzip der Kirche*

1331 Die Kirche verfügt mit Synoden über eine lange Tradition gemeinsamer Beratungs-
1332 und Entscheidungsstrukturen.¹³¹ Dieses synodale Moment gilt es im Blick auf die
1333 Berufung und die Rechte aller Gläubigen zu stärken.¹⁴¹ Gegenwärtig sieht das
1334 Kirchenrecht vor, dass nur Bischöfe Entscheidungsrechte auf Synoden haben. Diese
1335 Engführung gilt es zu überwinden, ohne den pastoralen Leitungsdienst der
1336 Bischöfe in Abrede zu stellen. Die Synodalität der Kirche ist mehr als die
1337 Kollegialität der Bischöfe. Zum synodalen Moment in der Kirche gehört ein neues
1338 Miteinander aller Getauften und Gefirmten, in dem die Unterschiede zwischen den
1339 verschiedenen Berufungen, auch die zwischen den Diensten und Ämtern, nicht
1340 eingeebnet werden, aber das Augenmerk darauf gerichtet wird, dass alle
1341 Betroffenen gehört werden und dass insbesondere die Stimme der Armen, der
1342 Schwachen und Marginalisierten zu Wort kommt. Synoden, die im Geist Jesu Christi
1343 zusammenkommen, können nicht nur beraten, sondern werden auch entscheiden. Das
1344 synodale Moment gehört ebenso auf die Ebene der Pfarrei wie der Diözese und der
1345 Bischofskonferenz bis hin zur weltkirchlichen Ebene.

1346 7.2 Gemeinsame Kriterien

1347 Die Kriterien, die im Folgenden genannt werden, setzen das geltende Recht der
1348 Kirche voraus, das die pastorale Leitung durch Bischöfe und Pfarrer betont. Sie
1349 zeigen, mit welchen Mitteln die Beteiligung aller Gläubigen an Beratungs- und
1350 Entscheidungsprozessen in der katholischen Kirche nachhaltig gesichert werden
1351 kann. Sie konzentrieren sich auf die Bindung an den Glaubenssinn des Volkes
1352 Gottes und auf die Bindung an eine kirchliche Rechtsordnung, die so
1353 weiterentwickelt wird, dass allgemein anerkannte Rechtsprinzipien
1354 uneingeschränkt gewährleistet sind. Sie klären, wie sachliche Angemessenheit zum

1355 Kriterium kirchlichen Handelns wird.

1356 *Bindung an den Glaubenssinn des Volkes Gottes*

1357 Für die katholische Kirche ist es wichtig, dass Entscheidungsprozesse an die
1358 Interessen und Vorstellungen der Gläubigen zurückgebunden sind, die in ihrem
1359 Glaubenssinn wurzeln.

1360 Diese Rückbindung verlangt qualifizierte Partizipation in allen Beratungs- und
1361 Entscheidungsprozessen der Kirche

- 1362 • Eine wesentliche Form ist synodale Mitberatung und -entscheidung. Sie darf
1363 nicht auf letztlich unverbindliche Anhörungen oder Beratungen beschränkt
1364 bleiben, sondern muss garantierte Rechte umfassen, die eine Beteiligung
1365 auch an Entscheidungsprozessen gewährleisten.

- 1366 • Die Stellung der bereits vorhandenen Gremien muss gestärkt werden, so dass
1367 sie sowohl auf pfarrlicher wie auch auf diözesaner Ebene nicht nur
1368 beraten, sondern auch entscheiden können. Die Räte müssen demokratisch
1369 legitimiert sein. Ihnen kommen auch legislative Aufgaben zu, die der
1370 Bischof zusammen mit ihnen gewährleistet. Sie müssen die Exekutive
1371 kontrollieren. Wenn vorgesehen wird, dass der Bischof resp. der Pfarrer
1372 ein Vetorecht einlegen können, ist eine qualifizierte Mehrheit
1373 festzuschreiben, mit der es ggf. überstimmt werden kann.

- 1374 • Eine wesentliche Form der Partizipation ist das Wahlrecht. Wem ein
1375 Leitungsamt in der katholischen Kirche übertragen wird, muss dazu vom
1376 Kirchenvolk gewählt werden, ggf. durch gewählte Vertretungen. Solange das
1377 gesamtkirchliche Recht keine Wahlen vorsieht, sind nach diözesanem Recht
1378 geeignete Formen zu finden, das Volk Gottes an der Auswahl von Personen,
1379 die in der Kirche ein Leitungsamt übernehmen, effektiv zu beteiligen.

1380 Notwendig sind der Aufbau und die Sicherung wirksamer Kontrolle.

- 1381 • Erforderlich ist Transparenz: öffentliche Einsicht darein, wer
1382 Entscheidungen trifft, nach welchen Grundsätzen, in welchen Verfahren und
1383 mit welchen Zielen, welche Wirkungen Entscheidungen haben, wie diese
1384 Wirkungen überprüft und wie die Überprüfungen ausgewertet werden.

- 1385 • Gläubige müssen Zugang zu Beschwerde- und Schiedsstellen sowie zu
1386 Ombudsstellen und zu weisungsunabhängigen kirchlichen Verwaltungsgerichten

1387 haben, um in transparenten Verfahren Probleme zu lösen und wirksamen
1388 Rechtsschutz gegen Entscheidungen kirchlicher Träger zu finden.

- 1389 • Zur Transparenz gehört in einem administrativen oder gerichtlichen
1390 Verfahren auch das Recht auf Akteneinsicht für die Betroffenen.

1391 Verantwortung auf Zeit ist ein wichtiges Instrument.

- 1392 • Wer ein Amt ausübt, hat seine Amtsführung vor den Gläubigen zu
1393 verantworten.

- 1394 • Wer ein Amt antritt, wird auf Zeit berufen und muss nach dem Ende seiner
1395 Amtszeit das Amt abgeben oder sich erneut zur Wahl stellen.

1396 Beides führt zu einer starken Veränderung im Verständnis und in der
1397 Verantwortung des Amtes: zum Schutz vor einer Überhöhung des Amtes und zu einer
1398 tieferen Einbettung derer, die das Amt ausüben, in die *communio* der Gläubigen.
1399 Diese Stärkung der kirchlichen Gemeinschaft ist das Ziel. Es entspricht guter
1400 katholischer Praxis, die weiter zu entwickeln ist. In vielen Orden ist die Wahl
1401 auf Zeit üblich. Amtszeitbegrenzungen sind bei Pfarrern inzwischen die Regel.
1402 Bei Bischöfen greift schon jetzt die Altersgrenze: Sie bleiben nach der
1403 Emeritierung Bischöfe, haben aber keine Leitungsvollmacht mehr. Analog ist zu
1404 verfahren, wenn die Altersgrenze anders als gegenwärtig gezogen oder z.B. ein
1405 Bischof nicht wiedergewählt wird. Je nach dem geltenden Konkordat bestätigt der
1406 Papst in Deutschland entweder die rechtmäßig Gewählten oder ernennt sie nach
1407 Konsultation in der Ortskirche. Bischöfe können den Papst um Entpflichtung
1408 bitten – auch wenn sie erkennen, dass sie nicht (mehr) von den Gläubigen
1409 getragen werden, die sie leiten sollen.

1410 *Bindung an das Recht*

1411 Für die katholische Kirche ist es wichtig, dass Entscheidungen so an das Recht
1412 gebunden sind, dass allgemeine, als legitim anerkannte Regeln der Fairness,
1413 Transparenz und Kontrolle umfassend gesichert werden, so dass Willkür wirksam
1414 ausgeschlossen wird. Die Beteiligung der Gläubigen darf nicht vom Wohlwollen des
1415 jeweiligen Bischofs abhängen.

- 1416 • Die bestehende Möglichkeit der Gläubigen, beim Apostolischen Stuhl eine
1417 Verletzung ihrer Rechte geltend zu machen, sind so zu verbessern, dass
1418 Hürden abgebaut und Prozeduren, Gehör zu finden, verbessert werden.

- 1419 • Der Apostolische Stuhl wird ersucht, die Gestaltungsrechte der
1420 Diözesanbischöfe, die der Organisation der Pastoral vor Ort und der
1421 Förderung der Evangelisierung dienen, zu respektieren. Beispiele sind die
1422 Predigt von qualifizierten Gläubigen, die zu diesem Dienst beauftragt
1423 sind, in der Eucharistiefeier und die Organisation von Pfarreien- und
1424 Gemeindeleitungen.
- 1425 • Innerhalb der Diözesen gilt es, die Rechte von Pfarreien und
1426 Gemeinschaften gegenüber denen der diözesanen Entscheidungs- und
1427 Verwaltungskompetenzen zu stärken, nicht zuletzt in finanziellen
1428 Angelegenheiten.

1429 Die diözesane Gesetzgebung ist an übergeordnete ortskirchliche Regelungen zu
1430 binden, die Rahmenordnungen für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz
1431 vorgeben. Die fundamentalen Rechte der Gläubigen müssen umfassend geachtet und
1432 geschützt werden. Rechtssicherheit und Rechtsschutz für alle Glieder der Kirche
1433 müssen garantiert sein. Ziel ist die Bündelung dieser grundlegenden Verfahren
1434 und Rechte in einem einheitlichen Dokument. Zu diesem Zweck muss die Diskussion
1435 über eine Lex Ecclesiae Fundamentalis und ihre für die gesamte kirchliche
1436 Rechtsordnung grundlegenden Normen neu geführt und zu einem positiven Ergebnis
1437 gebracht werden.

1438 *Sachliche Angemessenheit*

1439 Entscheidungen in der katholischen Kirche müssen sachlich angemessen sein. Dazu
1440 ist die Berücksichtigung folgender Prinzipien notwendig:

- 1441 • *Professionalität*: Qualifikation ist Voraussetzung für die Übernahme von
1442 Verantwortung und Entscheidungsbefugnissen.
- 1443 • *Diversität*: Gremien sind aufgrund der gleichen Würde aller Getauften (can.
1444 208 CIC), möglichst repräsentativ, auch geschlechtergerecht und divers zu
1445 besetzen.
- 1446 • *Effektivität*: Aufgaben sind so zu verteilen und Verfahren sind so zu
1447 strukturieren, dass die notwendigen Ressourcen für eine wirksame Ausübung
1448 der Macht zur Verfügung stehen.
- 1449 • *Solidarität*: Entscheidungen müssen die *communio* der Kirche stärken und
1450 insbesondere den Schwächeren zu ihrem Recht verhelfen.

- 1451 • *Subsidiarität*: Entscheidungen trifft die unterste Einheit, die dazu
1452 personell, institutionell und fachlich in der Lage ist.
- 1453 • *Nachhaltigkeit*: Entscheidungen werden auch im Interesse künftiger
1454 Generationen getroffen.
- 1455 • *Transparenz*: Die Gegenstände von Planungsverfahren und
1456 Entscheidungsprozessen sind den davon Betroffenen so offenzulegen, dass
1457 sie ihre Anliegen rechtzeitig einbringen können. Die Entscheidungen und
1458 die Gründe, die zu ihnen geführt haben, müssen ihnen unverzüglich und
1459 vollständig dargelegt werden.

1460 7.3 Schlussfolgerungen

1461 Wir setzen uns dafür ein, dass die Möglichkeiten, die im kirchlichen Recht
1462 gegeben sind, besser genutzt werden, damit alle Getauften und Gefirmten an der
1463 Verkündigung des Evangeliums, an der pastoralen Arbeit in den Pfarreien und –
1464 über gewählte Vertreterinnen und Vertreter – an allen wichtigen kirchlichen
1465 Entscheidungen aktiv mitwirken.

1466 Wir setzen uns dafür ein, dass die Synodalität der Kirche nachhaltig
1467 weiterentwickelt wird, so dass Beratungs- und Entscheidungsrechte des gesamten
1468 Volkes Gottes garantiert sind.

1469 Wir setzen uns dafür ein, dass die kirchlichen Entscheidungen an den
1470 Glaubenssinn des Gottesvolkes rückgebunden werden – in innovativen Verfahren,
1471 die den Dialog zwischen denen, die Leitungsaufgaben wahrnehmen, und den anderen
1472 Mitgliedern der Kirche fördern.

1473 Wir setzen uns darüber hinaus dafür ein, das Kirchenrecht so zu reformieren,
1474 dass die allgemeinen geltenden Prinzipien der Fairness, Transparenz und
1475 Kontrolle auf der Basis einer kirchlichen Grundrechtecharta verwirklicht werden.

1476 Wir sind überzeugt: Die strukturellen Veränderungen in der Machtordnung der
1477 katholischen Kirche fördern die Freiheit des Glaubens in der Gemeinschaft der
1478 Kirche und lassen zugleich den Dienst, der von Bischöfen und Priestern geleistet
1479 wird, klarer und attraktiver werden, weil er einerseits von Überfrachtung und
1480 Überforderung entlastet, andererseits durch eine Stärkung von Synoden, Gremien
1481 und Wahlen tiefer in das Gemeinschaftsleben der Kirche eingebettet wird.

1482 **8. Wir thematisieren Zugangsvoraussetzungen und fördern Kompetenzen**

1483 Reformen sind nicht nur angesagt, um Mängel zu verwalten und Notlösungen zu
1484 suchen. Das gemeinsame Ziel ist, die Evangelisierung zu fördern, die Einheit der
1485 Kirche zu stärken und die Kompetenzen der Gläubigen besser zu nutzen.

1486 8.1 Leitungsaufgaben

1487 Unter den gegenwärtigen Bedingungen des geltenden Kirchenrechts fraglos möglich
1488 und nötig ist, dass Gläubige, die qualifiziert und berufen sind,
1489 Leitungsaufgaben in der Kirche übernehmen, die zwar gewöhnlich, aber keineswegs
1490 notwendig von Klerikern übernommen werden. Dies betrifft das gesamte Feld des
1491 kirchlichen Verwaltungshandelns und der kirchlichen Rechtsprechung. Es betrifft
1492 aber auch die Leitung von Pfarreien und Gemeinschaften bzw. die Beteiligung
1493 daran, unbeschadet der Gesamtverantwortung des Bischofs.

1494 Eine besondere Bedeutung gewinnt in diesem Rahmen die Herstellung der vollen
1495 Gleichberechtigung und Teilhabe von Frauen. Das Spektrum reicht von
1496 Leitungsaufgaben in Generalvikariaten und Pfarreien bis zur Besetzung von
1497 Spitzenämtern in kirchlichen Organisationen sowie in Dikasterien und
1498 Nuntiaturen. In vielen Diözesen gibt es bei der Leitung von kirchlichen
1499 Behörden, von Schulen und caritativen Einrichtungen bereits Ansätze, die es
1500 auszubauen gilt.

1501 8.2 Zölibat

1502 Beim Zugang zum Priestertum steht der Zölibat zur Debatte, der seit langem zur
1503 Disziplin der lateinischen Kirche gehört, aber weder bei mit dem Apostolischen
1504 Stuhl unierten Kirchen verpflichtend ist noch bei Konversionen verheiratete
1505 evangelische Pfarrer vom Priestertum ausschließt. Auf der Amazonas-Synode ist
1506 die Frage des Zölibates für Weltpriester offen diskutiert worden. Im Fokus steht
1507 einerseits die Lösung der pastoralen Probleme, die in Deutschland durch einen
1508 dramatischen Rückgang der Zahl aktiver Priester, besonders auch der
1509 Priesterweihen, verschärft werden, und andererseits die Frage, ob aus der
1510 Lebensform Verheirateter nicht ein großer Gewinn für die Ausübung des
1511 priesterlichen Dienstes gezogen werden kann, wie dies in der Orthodoxie der Fall
1512 ist.

1513 Der Zölibat hat die Spiritualität des Priestertums in der römisch-katholischen
1514 Kirche tief geprägt; er ist ein Schatz, auf den die Gläubigen nicht verzichten
1515 wollen.

1516 Dass aber auch in Glauben und Leben Bewährte (zumeist wird von „Viri probati“
1517 gesprochen) zu Priestern geweiht werden können, ist in Anbetracht der pastoralen

1518 Herausforderungen, der geschenkten Charismen und der positiven Erfahrungen mit
1519 geweihten Diakonen neu zu bedenken. Nach wie vor bedarf es dazu einer offenen
1520 Diskussion. Diese sollte in Deutschland zu einem Votum führen, das an den
1521 Apostolischen Stuhl adressiert ist und Erfahrungen der Weltkirche sammelt, damit
1522 auf unterschiedliche pastorale Situationen vor Ort unterschiedlich reagiert
1523 werden kann.

1524 8.3 Zugang von Frauen zum Ordo

1525 Die Frage der Zulassung von Frauen zu den Weiheämtern, die auch im Synodalforum
1526 3 erörtert werden soll, ist aufgrund der Exklusivität des Zugangs auch eine
1527 Frage von Macht und Gewaltenteilung. Es gilt, die lebendige Einheit der Kirche
1528 zu stärken und zugleich regionale Unterschiede gelten zu lassen.

1529 Ob Frauen zum Diakonat geweiht werden können, wird aktuell beim Apostolischen
1530 Stuhl neu erörtert. Forum 1 plädiert dafür, auf dem Synodalen Weg ein
1531 begründetes Votum abzugeben, das zusammen mit Forum 3 vorbereitet wird und
1532 darauf zielt, Frauen zum Diakonat zuzulassen.

1533 Papst Johannes Paul II. hat in seinem Apostolischen Schreiben *Ordinatio*
1534 *Sacerdotalis* erklärt, die Kirche habe kein Recht, Frauen zu Priestern zu weihen.
1535 Aufgrund neuer Einsichten in das Zeugnis der Bibel, in die Entwicklungen der
1536 Tradition und in die Anthropologie der Geschlechter werden aber die Kohärenz
1537 seiner Argumentation und die Geltungskraft seiner Feststellung vielfach in Frage
1538 gestellt. Es gilt, das Zeugnis von Schrift und Tradition mit den Zeichen der
1539 Zeit und dem Glaubenssinn des Gottesvolkes neu zu vermitteln. Forum 1 schlägt
1540 vor, dass die Kirche in Deutschland auf dem Synodalen Weg auch in der Frage der
1541 Zulassung von Frauen zum Ordo ein begründetes Votum abgibt, das eine
1542 Aufforderung an die Weltkirche und den Apostolischen Stuhl enthält, die
1543 aufgeworfenen Fragen neu zu studieren und Lösungen zu finden.

1544 8.4 Schlussfolgerungen.

1545 Wir setzen uns dafür ein, dass die Möglichkeiten, die das Kirchenrecht jetzt
1546 schon bietet, konsequent zur Förderung der Gleichberechtigung genutzt werden.

1547 Wir setzen uns darüber hinaus dafür ein, dass Dienste und Ämter in der Kirche
1548 für alle Getauften und Gefirmten zugänglich gemacht und entsprechend ihrer
1549 Charismen und Berufungen, ihrer Eignung, Befähigung und Leistung besetzt werden

1550 Wir setzen uns deshalb auch dafür ein, qualifizierte Voten abzugeben, damit
1551 denjenigen Gläubigen, die berufen und befähigt sind, unabhängig vom Geschlecht

1552 und vom Lebensstand der Zugang zu allen kirchlichen Diensten und Ämtern geöffnet
1553 wird – inklusive aller Weiheämter.

1554 Wir sind überzeugt: Die neue Klärung der Zugangsvoraussetzungen schafft eine
1555 Grundlage dafür, dass die Gaben des Geistes, die der Kirche geschenkt sind,
1556 besser zur Wirkung kommen und das Zeugnis des Evangeliums an Kraft gewinnt.

1557 **9. Wir beschreiben Handlungsfelder und Entscheidungsprozeduren**

1558 Die Reformimpulse, die der Synodale Weg durch seine Beschlüsse auslöst, beziehen
1559 sich auf alle Felder, Ebenen und Entscheidungen kirchlichen Handelns.

1560 *9.1 Die kirchlichen Grundvollzüge: Liturgie, Martyrie und Diakonie*

1561 Als Grundvollzüge der Kirche werden oft Liturgie (Gottesdienst), Martyrie
1562 (Glaubenszeugnis) und Diakonie (Caritas) genannt. Sie alle setzen die
1563 Gemeinschaft (communio) der Kirche voraus und gestalten sie aus. Je intensiver
1564 die Gemeinschaft, desto glaubwürdiger die Feier, desto klarer das Zeugnis und
1565 desto überzeugender der Dienst an den und mit den Armen. Im Blick auf die
1566 Liturgie, die Martyrie und die Diakonie zeigt sich, dass die Communio der Kirche
1567 kein Selbstzweck ist, sondern die die Gläubigen mit Jesus Christus und
1568 untereinander verbindet, dass sie mitten in der Welt ihren Dienst am Evangelium
1569 leistet.

1570 *Liturgie*

1571 Die Liturgie bedarf einer Aufwertung der Gemeinschaft, die sie feiert. Sie ist
1572 in vielen Formen bis heute auf Kleriker fokussiert. Der Geist der Liturgie wird
1573 gestärkt, wenn die Beteiligung der gesamten zum Gottesdienst versammelten
1574 Gemeinde intensiviert wird. Die Liturgie wird umso lebendiger, je vielfältiger
1575 sie gefeiert wird, nicht nur in der Eucharistie, sondern auch in Formen, die
1576 nicht an die Leitung durch einen Priester oder Diakon gebunden sind, sondern
1577 auch von Gläubigen geleitet werden können, die nicht geweiht sind. In der
1578 Eucharistiefeier gilt es, zum einen die Bedeutung von Glaubenszeugnissen zu
1579 unterstreichen, die Gläubige mit ihren Lebens- und Glaubenserfahrungen ablegen,
1580 und zum anderen die Predigt, die Auslegung des Evangeliums, nicht nur als
1581 wesentliche Aufgabe der geweihten Diakone und Priester zu unterstreichen,
1582 sondern auch als Dienst all derer zu gestalten, die vom Bischof dazu beauftragt
1583 sind, weil sie über die über die erforderliche theologische Qualifikation
1584 verfügen, auch wenn sie nicht geweiht sind.

1585 *Martyrie*

1586 Die Martyrie bedarf der kompetenten Vermittlung zwischen den Zeugnissen des
1587 Glaubens aus Schrift und Tradition einerseits, den Zeichen der Zeit und dem
1588 Glaubenssinn des Gottesvolkes andererseits. Nur eine Kirche, die darauf
1589 ausgerichtet ist, den Menschen die Frohbotschaft von Gottes bedingungsloser
1590 Zuwendung in Wort und Tat zu verkündigen, nimmt ihre Sendung wahr, die ihrem
1591 Auftrag entspricht, Zeichen des Heils für die Welt zu sein. Das Lehramt der
1592 Bischöfe, das der Einheit, der Wahrheit und Freiheit des Glaubens dient, braucht
1593 im Gefüge der Bezeugungsinstanzen den offenen, kritischen und konstruktiven
1594 Dialog sowohl mit den Gläubigen, von deren reichen Lebenserfahrungen und eigenem
1595 Glaubenssinn sie besonders profitieren können, als auch mit der Theologie, deren
1596 Aufgabe es nicht zuletzt ist, neue Möglichkeiten der Glaubensreflexion und des
1597 Kircheseins zu erforschen. Die rechtliche Qualität und die Praxis der *missio*
1598 *canonica*- und der *nihil obstat*-Verfahren müssen nachhaltig verbessert werden,
1599 insbesondere durch mehr Transparenz, durch eine Stärkung der Rechte der
1600 Betroffenen und durch die Möglichkeit zur Appellation an eine höhere Instanz,
1601 die sich unparteiisch ein eigenes Urteil bildet. Die katholische Kirche braucht
1602 eine breit angelegte Qualifizierungsoffensive, um das Zeugnis für Gott, das
1603 mitten im Leben abgelegt wird, in den Stimmen möglichst vieler gläubiger
1604 Menschen zum Ausdruck zu bringen.

1605 *Diakonie*

1606 Diakonie ist ein Grundvollzug kirchlichen Handelns, der gesellschaftlich höchste
1607 Beachtung findet, innerkirchlich aber immer wieder unterschätzt wird. Einerseits
1608 gilt es, die freiwillige Arbeit zu würdigen, die von Einzelnen in ihren
1609 Familien, in Gemeinden, Vereinen und Verbänden sowie in freien Projekten
1610 geleistet werden. Andererseits braucht es die institutionalisierte Caritas, die
1611 mit Professionalität einen unverzichtbaren Beitrag im Rahmen der kirchlichen
1612 Sendung zum Dienst am Nächsten leistet. Christliche Profilbildung caritativer
1613 Einrichtungen geschieht durch Anwaltschaft, durch Unterstützung derer, die sonst
1614 vergessen werden, durch das Stiften von Solidarität und durch ein menschliches
1615 Verhältnis zwischen der Leitung und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die
1616 Loyalitätspflichten der Beschäftigten bedürfen einer gründlichen Überarbeitung,
1617 sodass Partnerschaftsentscheidungen nicht mehr mit Sanktionen belegt werden.
1618 Ziel bleibt, dass die persönlichen Wertvorstellungen der Mitarbeitenden und die
1619 Leitbilder der Einrichtungen einander entsprechen.

1620 9.2 Die Organisationsebenen der Kirche: lokal, regional, national, universal

1621 Die römisch-katholische Kirche steht in lebendigen ökumenischen Beziehungen mit
1622 zahlreichen anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften. Für die Zukunft
1623 hoffen wir auf eine noch engere Verbindung auch auf organisatorischer Ebene,
1624 beschränken uns im Folgenden aber auf römisch-katholische

1625 Organisationsstrukturen.

1626 Die folgende Strukturierung fängt nicht die gesamte Bandbreite der Organisation
1627 kirchlichen Lebens ein. Sie richtet den Blick nur auf Pfarreien, auf Diözesen
1628 und die Bischofskonferenzen sowie auf die Weltkirche. Ziel ist es,
1629 Grundsatzbeschlüsse und Einzelentscheidungen genau zu adressieren.
1630 Ordensgemeinschaften sind ebenso wie Vereine und Verbände anders strukturiert;
1631 sie haben, kirchlich anerkannt, Organisationsformen ausgebildet, von denen die
1632 ganze Kirche sehr viel lernen kann.

1633 Die Beschlüsse des Synodalen Weges zielen darauf, dass auf allen Ebenen
1634 Verfahrensweisen entwickelt werden, die Synodalität, Kollegialität und
1635 Subsidiarität, Partizipation und Kooperation stärken. Das schließt auch die hier
1636 nicht eigens reflektierten Ebenen der pastoralen Räume, der Dekanate und der
1637 Regionen ein.

1638 *Die Ebene der Pfarreien*¹¹

1639 In den Pfarreien gibt es zwar vielfältiges Engagement nicht nur von Priestern
1640 und Diakonen, sondern auch von Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen. Aber es hat
1641 drastische Folgen für das kirchliche Leben, dass die Zahl der Priester sinkt; es
1642 ist nicht zu übersehen, dass es vielerorts auch schwerfällt, Nachwuchs für den
1643 Pastoralen Dienst zu finden, und dass freiwilliges Engagement zurückgeht, sobald
1644 es um langfristige Verpflichtungen geht. Mit einer Bearbeitung der
1645 Strukturfragen ist selbstverständlich nicht schon die Lösung dieser Problemlagen
1646 verbunden; aber ohne strukturelle Veränderungen, die in vielen Diözesen – wenn
1647 auch auf unterschiedliche Art und Weise – in die Wege geleitet worden sind, wird
1648 es keine gute Zukunft geben.

- 1649
- 1650 • In den Diözesen gibt es unterschiedliche Modelle, wie Pfarreien gebildet,
1651 strukturiert und geleitet werden. Die Unterschiede erklären sich durch die
1652 Unterschiede in den historischen Traditionen und pastoralen Situationen.
1653 Zu gewährleisten und weiterzuentwickeln ist zweierlei: zum einen eine
1654 wechselseitige Information und Evaluation, die eine best practice-
1655 Orientierung erlaubt, und zum anderen eine aktive Beteiligung der
Betroffenen an den Strukturentscheidungen, die getroffen werden.
 - 1656 • Im Sinn des Subsidiaritätsprinzips sind die Handlungsmöglichkeiten an der
1657 Basis der Kirche nachhaltig zu stärken. Dazu zählen Pfarreien,
1658 ortsgebundene Gemeinschaften, aber auch die diversen Einrichtungen der
1659 Kategorialseelsorge. Dass vor Ort neue Formen des Glaubenslebens in der
1660 Kirche und neue Lösungen für spezifische Herausforderungen entwickelt

1661 werden könne, setzt allerdings eine verlässliche finanzielle Grundlage
1662 voraus. Durch die Wahl von Pfarrern, die vom Bischof ernannt werden,
1663 erhöht sich die Glaubwürdigkeit ihres Dienstes.

1664 Im Blick auf die Vereine und Verbände ist deren Satzungsautonomie zu sichern,
1665 hinsichtlich der Orden und Gemeinschaften auf deren rechtmäßige Autorität gemäß
1666 ihrem geistlichen Stifterwillen (patrimonium spirituale nach can. 578 CIC).

1667 *Die Ebene der Diözesen*

1668 Eine Schlüsselrolle haben die Diözesen, sowohl in rechtlicher und finanzieller
1669 als auch in organisatorischer Hinsicht.

1670 • Der Bischof hat das Recht und die Pflicht, als „Hirte“ die Voraussetzungen
1671 für ein Glaubensleben zu verbessern, das durch Teilhabe und Teilnahme
1672 geprägt ist, indem Rechte geschützt und Kompetenzen gefördert werden. Im
1673 Interesse der Einheit der Kirche und der Rechtssicherheit für alle
1674 Gläubigen sind Bischöfe gehalten, sich durch Rahmenordnungen zu binden.
1675 Sie respektieren die Unabhängigkeit der kirchlichen Gerichte. Ihre Aufgabe
1676 ist es, Transparenz zu garantieren und Kontrolle zu organisieren. Auf
1677 diese Weise wird ihr Hirtendienst gestärkt; er gewinnt Legitimität und
1678 geistliche Substanz.¹²¹

1679 • Der Bischof dient der Einheit der Kirche und hat deshalb die Aufgabe, die
1680 Erfahrungen und Erfordernisse, die vor Ort entstehen, in die *communio* der
1681 ganzen Kirche einzubringen und in der einen Kirche, die in und aus
1682 Teilkirchen besteht, das Verhältnis zwischen Einheit und Vielfalt so
1683 auszutarieren, dass die Kirche als Ganze gestärkt wird. Durch die aktive
1684 Beteiligung des Volkes Gottes an der Bestellung von Bischöfen wird ihr
1685 Dienst gestärkt.

1686 • Auf der Ebene der Diözesanen bedarf es synodaler Strukturen, die ein
1687 Gegenüber zum Bischof und ein Miteinander mit ihm organisieren. Diese
1688 Strukturen werden mit den vorhandenen Gremien und Räten vernetzt, so dass
1689 Transparenz und Kontrolle, Mitberatung und Mitentscheidung gewährleistet
1690 sind. Gleichzeitig werden Initiativen ergriffen, die Wahlbeteiligung bei
1691 Gremienwahlen nachhaltig zu erhöhen.

1692 Durch die Stärkung sowohl des episkopalen als auch des synodalen Moments werden
1693 die Ortskirchen als Netzwerke des Glaubens sichtbarer, attraktiver und
1694 kreativer.

1695 *Bischofskonferenz*

1696 Eine wichtige Organisationsebene der Kirche ist die der Bischofskonferenzen.

- 1697 • Aufgrund der Stärkung der Bistumsebene durch das Zweite Vatikanische
1698 Konzil blieb die Ebene der Bischofskonferenz in den letzten Jahrzehnten
1699 nur schwach ausgebildet. In Deutschland ist sie durch die Ausstattung der
1700 Diözesen mit den Kirchensteuermitteln finanziell von deren Zuwendungen
1701 abhängig. Das erschwert die Finanzierung und damit die Arbeit jener
1702 Einrichtungen, die auf dieser Ebene Aufgaben übernommen haben, die auf
1703 Bistumsebene nicht gut erfüllt werden können. Im Sinne des
1704 Subsidiaritätsprinzips bedarf es heute einer Stärkung der Organisationen
1705 und Institutionen der überdiözesanen Ebene, deren Finanzierung durch alle
1706 Diözesen entsprechend ihrer Finanzkraft verbindlich zu sichern ist. Auch
1707 der interdiözesane Finanzausgleich sollte weiterentwickelt werden.

- 1708 • Die Zusammenarbeit, die der Synodale Weg begonnen hat, muss gestärkt und
1709 auf Dauer gestellt werden. Verbindliche Entscheidungen, die alle
1710 katholischen Bistümer in Deutschland betreffen, sollen im Miteinander von
1711 Bischofskonferenz und weiteren geweihten wie nicht-geweihten Gläubigen
1712 beraten und entschieden werden. Dabei ist es insbesondere angezeigt, die
1713 Institution der Synodalversammlung als Ort gemeinsamer Reflexion,
1714 Repräsentation und Leitung weiter zu profilieren

- 1715 • Mit dem Zentralkomitee der Katholiken gibt es in Deutschland eine
1716 demokratisch legitimierte Organisation der „Laien“, die das katholische
1717 Leben in Diözesanräten, Vereinen und Verbänden spiegelt. Im Zuge einer
1718 Reform der Machtstrukturen in der katholischen Kirche muss sich auch das
1719 ZdK einer demokratischen Erneuerung unterziehen.

- 1720 • Die Priesterräte brauchen – wie die Ordenskonferenzen – eine stärkere
1721 gemeinsame Vertretung in Deutschland.

- 1722 • Die bereits bestehenden gemeinsamen Institutionen von DBK und ZdK sind im
1723 Sinne des synodalen Prinzips zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

1724 *Weltkirche*

1725 Die katholische Kirche ist eine Weltkirche. Die Einheit mit dem Papst, der den
1726 Petrusdienst zusammen mit den Bischöfen vollzieht, ist grundlegend. Durch den
1727 Synodalen Weg wird sie gestärkt. Es braucht einen offenen Dialog auch mit dem
1728 Apostolischen Stuhl über Reformen, die nicht zu jeder Zeit und an jedem Ort

1729 dieselbe Gestalt gewinnen, aber in ihrer Dynamik den Reichtum der Gaben und
1730 Aufgaben widerspiegeln, die der Heilige Geist der Kirche mit auf den Weg gibt.
1731 Auch an anderen Orten in der Welt wird über notwendige Reformen in unserer
1732 Kirche diskutiert. Es bedarf daher eines synodalen Forums auch in der
1733 Weltkirche, einer weltkirchlichen Versammlung, eines neuen Konzils, in dem
1734 Gläubige mit und ohne Weiheamt gemeinsam über Fragen der Theologie und Pastoral
1735 wie über die Verfassung und Struktur der Kirche beraten und entscheiden.

1736 9.3 Finanzen, Personalentwicklung und Planung: die Angelegenheiten kirchlicher
1737 Leitungsarbeit

1738 *Finanzen*

1739 In finanziellen Angelegenheiten sieht das Kirchenrecht partizipative Strukturen
1740 vor, die der Ausgestaltung bedürfen: im Sinne einer Ausweitung der
1741 Kontrollbefugnisse unabhängiger Gremien, deren Mitglieder von den Gläubigen
1742 (direkt oder indirekt) gewählt werden, und im Sinne eines systematischen
1743 Einbezugs von Kriterien einer ethisch-nachhaltigen Vermögensverwaltung.

1744 *Personalentwicklung*

1745 Es braucht besondere Aufmerksamkeit bei Auswahl, Ausbildung und Begleitung des
1746 Personals im kirchlichen Dienst. Die katholische Kirche muss die Personen, die
1747 in ihrem Auftrag das Wort Gottes verkünden, die Liebe Gottes erfahrbar machen
1748 und die Hoffnung feiern, sorgfältig auswählen, vorbereiten und begleiten.

1749 Gerade im kirchlichen Kontext sind die Erwartungen an die verantwortlichen
1750 Personen hoch, stehen sie doch mit ihrem Handeln, ihrem Sprechen und ihrer
1751 Haltung für die Botschaft des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe. Im
1752 Widerspruch dazu steht die Erfahrung, dass Vorgesetzte ihrer
1753 Leitungsverantwortung nicht gerecht werden oder auch ganz bewusst ihre Macht
1754 missbrauchen. Menschen verlieren ihre Sprache, sind zutiefst in ihrer Würde
1755 verletzt und sehen sich im Innersten zerstört, wenn sie mit Missbrauch
1756 konfrontiert werden. Es bedarf einer effektiven Prävention, eines effektiven
1757 Opferschutzes und einer effektiven Wiedergutmachung.

1758 Menschen verstummen, wenn sie bei wichtigen Entscheidungen übergangen werden.
1759 Einige protestieren zwar, andere aber gehen einfach weg. Der schleichende Auszug
1760 ist ein großes Problem, das nur durch eine schonungslose Problemanalyse und
1761 durch durchdachte Gegenmaßnahmen gelöst werden kann.

1762 Im Fokus stehen nicht nur Einzelne mit ihren Anliegen. Der gesamte Komplex der

1763 Personalauswahl und -führung, der Aus- und Weiterbildung und der Begleitung bei
1764 den oftmals schwierigen Aufgaben und Wegen muss in den Blick genommen werden.
1765 Wer ist befähigt und wer kann befähigt werden, eine solch wichtige Aufgabe zu
1766 übernehmen? Und wer ist berufen?

1767 Bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Pastoral sowie bei den
1768 Religionslehrerinnen und Religionslehrer vermittelt das Theologiestudium die
1769 notwendigen Kenntnisse, um sich mit den Glaubensinhalten und ihrer Verkündigung
1770 zu befassen. Eine geistliche Begleitung ermöglicht spirituelle Tiefe, einen
1771 eigenen Weg im Glauben und ein solides Fundament für eine gelebte
1772 Gottesbeziehung, ohne die ein Dienst in der Kirche und Offenheit für die
1773 Menschen und ihre lebendige Vielfalt nicht denkbar ist. Bisher wenig im Blick
1774 ist der Umgang mit Macht und Verantwortung, auf den gut vorbereitet werden muss.

1775 Bei der Beschäftigung mit den Fragen nach Leitungsverantwortung und Macht kommt
1776 es darauf an, verschiedene Formen der Macht zu unterscheiden: Da ist auf der
1777 einen Seite die formale Autorität aufgrund der Weihe oder Jurisdiktion. Auf der
1778 anderen Seite steht die natürliche Autorität, die nicht an Strukturen oder
1779 Positionen gebunden ist, sondern vielmehr an die individuelle Persönlichkeit. Im
1780 Idealfall kommt beides übereinander.

1781 Schließlich geht es im Rahmen der Beschäftigung mit den Personen, die Macht
1782 innerhalb der Kirche haben, auch darum, zu überprüfen, welche Leitungsämter in
1783 der Kirche unabdingbar zum priesterlichen Dienst gehören und welche nicht. Der
1784 Zugang zu allen Leitungsämtern, die nicht unabdingbar an den priesterlichen Dien
1785 sollte verbindlich für alle Getauften und Gefirmten geöffnet werden.

1786 In *Personalangelegenheiten* stellt sich

- 1787 • einerseits die Aufgabe, durch Rahmenordnungen das Zu- und Miteinander von
1788 Bischöfen, Priestern, Diakonen, hauptamtlichen, nebenamtlichen und
1789 ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Pastoral transparent, verlässlich und
1790 krisenfest zu organisieren,
- 1791 • und andererseits die Aufgabe, genauer zu bestimmen, wie durch Wahlen die
1792 Legitimität und Qualität von Führungspersonal gesteigert werden kann,
1793 unter Beachtung der geltenden kirchlichen und staatskirchenrechtlichen
1794 Bedingungen sowohl für Bischöfe und Pfarrer als auch für alle weiteren
1795 Leitungsaufgaben. Die Vereine und Verbände kennen Wahlen zur Besetzung von
1796 Leitungsämtern auf Zeit, auch die Ordensgemeinschaften. Weshalb es in
1797 Gemeinden, Pfarreien und Bistümern anders sein soll, leuchtet nicht ein;
1798 dass es anders ist, verdunkelt die Glaubwürdigkeit und Strahlkraft der

1799 Kirche in der heutigen Zeit.

1800 In Verbindung damit ist der gesamte Prozess von der Bewerbung für pastorale
1801 Dienste über die Begleitung der Arbeitenden bis zum Eintritt in den Ruhestand
1802 und der Scherung der Altersbezüge zu evaluieren und ggf. neu zu formatieren.

1803 *Planung: Entscheidungsprozesse*

1804 In Planungsangelegenheiten bedarf es nicht nur der Klärung der unbestrittenen
1805 Leitungsverantwortung von Bischöfen und Pfarrern, sondern auch einer
1806 organisierten, rechtlich geklärten Beteiligung der Betroffenen.

1807 • Ein wichtiger Planungsbereich ist die Bildung organisatorischer
1808 Strukturen. Sie beziehen sich sowohl auf bischöfliche Verwaltungen
1809 (Ordinariate bzw. Generalvikariate) als auch auf Pfarreien, Gemeinden und
1810 Gemeinschaften (in der großen Vielfalt der neu eingeführten
1811 Nomenklaturen).

1812 • Ein weiterer zentraler Planungsbereich besteht in der Entwicklung
1813 pastoraler Initiativen zur Stärkung der Evangelisierung. Die Aufgaben
1814 reichen von der Gestaltung der Gottesdienstordnung (Zeiten, Orte, Formen)
1815 bis zur Entwicklung digitaler Kommunikationsstrategien, von der
1816 Qualifizierung der Katechese bis zur Optimierung der Caritas und von der
1817 Pflege des Gemeinschaftslebens bis zur Organisation der
1818 Öffentlichkeitsarbeit.

1819 Die Planungen umfassen Beratungen und Entscheidungen, Evaluationen und
1820 Steuerungen. Sie beziehen sich auf alle Felder der Pastoral; auf Bistums- wie
1821 auf Pfarrei- und Gemeindeebene.

1822 **9.4 Schlussfolgerungen**

1823 Wir setzen uns dafür ein, dass durch organisatorische und strukturelle
1824 Veränderungen auf der Grundlage des geltenden Kirchenrechts die
1825 Beteiligungsmöglichkeiten und die Rechte aller Getauften und Gefirmten in der
1826 Liturgie, in der Verkündigung des Glaubens und in der Diakonie gestärkt werden.

1827 Wir setzen uns dafür ein, dass auf allen Ebenen kirchlichen Handelns die
1828 Prinzipien der Solidarität und Subsidiarität verbindliche Handlungsmaßstäbe
1829 sind.

1830 Wir setzen uns dafür ein, dass in allen Handlungsfeldern der Kirche, von der
1831 Finanzordnung über die Personalentwicklung bis zu den Planungsprozessen, die
1832 Kriterien der Partizipation und Rechtsförmigkeit, der Transparenz und Kontrolle,
1833 der Professionalität und des Vertrauensschutzes gelten.

1834 Wir setzen uns darüber hinaus für die tiefgreifenden Veränderungen des
1835 Machtgefüges der katholischen Kirche ein, die um der Evangelisierung willen
1836 notwendig sind, und verständigen uns auf Wege, diese Veränderungen auch mit
1837 Blick auf Änderungen des Kirchenrechts anzustoßen.

1838 Wir sind überzeugt: Die Person ist der Ausgangs- und Zielpunkt aller
1839 Entscheidungen. Sie übernimmt Verantwortung in dem Maß, wie sie an
1840 Entscheidungen beteiligt ist. Aus diesem Grund sind auch kirchliche
1841 Entscheidungsstrukturen auf Partizipation auszulegen. Denn wir sind „zur
1842 Freiheit berufen“ (Gal 5,13).

1843 [\[1\]](#) Vgl. Franziskus, An das pilgernde Volk Gottes in Deutschland, 29.6.2019, Nr.
1844 7.

1845 [\[2\]](#) Vgl. Pius XII., Radioansprache an die Welt, 24.12.1944.

1846 [\[3\]](#) Vgl. Markus Etscheid-Stams, Regina Laudage-Kleeberg, Thomas Rünker (Hg.),
1847 Kirchenaustritt - oder nicht? Wie Kirche sich verändern muss,
1848 Freiburg/Basel/Wien 2019

1849 [\[4\]](#) Wesentlich ist hier eine Abstimmung mit Forum II, das die priesterliche
1850 Lebensform heute bedenkt.

1851 [\[5\]](#) Die Deutsche Bischofskonferenz hat mit ihrem Wort zur Erneuerung der
1852 Pastoral: „Gemeinsam Kirche sein“ (2015) einen Anfang gemacht, in welcher
1853 Richtung die Entwicklung weitergehen soll.

1854 [\[6\]](#) Die Glaubenskongregation hat am 8. Februar 1977 im Zuge der Codexreform
1855 erklärt, nur die ihrem Wesen nach hierarchischen Ämter (*uffici intrinsecamente*
1856 *gerarchici*) seien an die Weihe gebunden: Pontificium Consilium de legum textibus
1857 interpretandis, Congregatio plenaria diebus 20-29 octobris 1981 habita, Vatican
1858 1991, 37.

1859 [\[7\]](#) Einen wichtigen Vorstoß hat Papst Paul VI. mit seinem Motu proprio
1860 *Ministeria quaedam* unternommen, in: [Acta Apostolicae Sedis](#) LXIV (1972) 529–534.
1861 Dort werden zusammen mit der Abschaffung der Spendung der niederen Weihen die

1862 liturgischen Dienste des Lektors und Akolythen benannt, die auch Laien
1863 übertragen werden können. Das Motuproprio denkt noch von vorklerikalen Diensten
1864 her und spricht nur von Männern. In der Konsequenz des Ansatzes sind Dienste zu
1865 beschreiben, die von allen Gläubigen aufgrund ihrer Taufgnade und mit der Kraft
1866 der Firmung übernommen werden können. Diese Entwicklung wird durch die Erklärung
1867 geöffnet: „Es steht nichts im Wege, dass die Bischofskonferenzen außer den in
1868 der Lateinischen Kirche allen gemeinsamen Diensten noch andere vom Apostolischen
1869 Stuhl erbitten, deren Einführung sie in ihrem Land aus besonderen Gründen für
1870 notwendig oder sehr nützlich erachten.“

1871 [\[8\]](#) Enzyklika *Laudato Si'* des Heiligen Vaters Papst Franziskus über die Sorge
1872 für das gemeinsame Haus (24. Mai 2015), u.a. Nr. 53f., 156, 189.

1873 [\[9\]](#) Enzyklika *Fratelli tutti* des Heiligen Vaters Papst Franziskus über die
1874 Geschwisterlichkeit und die soziale Freundschaft (4. Oktober 2020), Nr. 156.

1875 [\[10\]](#) Vgl. *Internationale Theologische Kommission*, Die Synodalität in Leben und
1876 Sendung der Kirche (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles 215), Bonn 2018.

1877 [\[11\]](#) Vgl. *Zentralkomitee der deutschen Katholiken*, Synodalität – Strukturprinzip
1878 kirchlichen Handelns, Bonn 2016.

1879 [\[12\]](#) Die pastorale Landschaft ist derzeit sehr stark in Bewegung. In
1880 verschiedenen Diözesen werden unterschiedliche Reformprozesse organisiert, mit
1881 unterschiedlicher Terminologie. Die „Pfarrei“ steht hier im Fokus, weil sie eine
1882 definierte Größe im Codex Iuris Canonici ist. Der Begriff der Pfarrei wird
1883 allerdings in diözesanen Strukturreformen teils unterschiedlich gefüllt.

1884 [\[13\]](#) Einen guten Ansatz markiert: *Gemeinsam Kirche sein*. Wort der deutschen
1885 Bischöfe zur Erneuerung der Pastoral (Die deutschen Bischöfe 100), Bonn 2015.

Ä1

Text

Initiator*innen: Antragskommission SF I

Titel: **Ä1 zu TOP3.1: Synodalforum I - Grundtext -
Erste Lesung**

Text 1. Lesung

Von Zeile 2 bis 3 einfügen:

– Gemeinsame Teilnahme und Teilhabe am Sendungsauftrag“ **zur Ersten Lesung auf der Zweiten Synodalversammlung (30.9.-2.10.2021) für den Grundtext**

Die Antragskommission empfiehlt, den vorliegenden Grundtext des Forums I nicht durch einen Alternativtext zu ersetzen, sondern ihn weiterhin als Grundlage der Beratungen zu behandeln.

Ä2

Text

Initiator*innen: Antragskommission SF I

Titel: **Ä2 zu TOP3.1: Synodalforum I - Grundtext -
Erste Lesung**

Text 1. Lesung

In Zeile 4 einfügen:

Hinführung

Die Antragskommission empfiehlt, alle Hinweise auf verbesserte Formulierungen, Erweiterungen und Streichungen, soweit sie keine inhaltlich richtungsentscheidenden Änderungen enthalten, an das Forum I mit der Bitte um Prüfung zu überweisen.

Ä3

Text

Initiator*innen: Antragskommission SF I

Titel: **Ä3 zu TOP3.1: Synodalforum I - Grundtext -
Erste Lesung**

Text 1. Lesung

In Zeile 4 einfügen:

Hinführung

Die Antragskommission empfiehlt, die Koordination des Grundtextes mit den Handlungstexten des Forums I, der Präambel und dem Orientierungstext sowie den Texten der anderen Foren zu überprüfen.

Ä4

Text

Initiator*innen: Antragskommission SF I

Titel: **Ä4 zu TOP3.1: Synodalforum I - Grundtext -
Erste Lesung**

Text 1. Lesung

Von Zeile 24 bis 25 einfügen:

gemeinsamer Verantwortung, kooperativem Handeln und einklagbaren
Beteiligungsrechten.

Die Antragskommission empfiehlt, den Text daraufhin zu überprüfen, ob der Rückbezug auf die Problematik der sexuellen bzw. sexualisierten Gewalt und ihrer Vertuschung sowie deren konsequente Sanktionierung in der Kirche angemessen berücksichtigt wird.

Ä5

Text

Initiator*innen: Antragskommission SF I

Titel: **Ä5 zu TOP3.1: Synodalforum I - Grundtext -
Erste Lesung**

Text 1. Lesung

Von Zeile 497 bis 498 einfügen:

gesellschaftliche und kulturelle Entwicklungen, Erkenntnisse des ökumenischen Dialogs und andere Kulturen und Religionen.

Die Antragskommission empfiehlt, die Hinweise auf den Stellenwert der *loci theologici* und die Dynamik von Tradition aufzunehmen.

Ä6

Text

Initiator*innen: Antragskommission SF I

Titel: **Ä6 zu TOP3.1: Synodalforum I - Grundtext -
Erste Lesung**

Text 1. Lesung

Von Zeile 621 bis 622 einfügen:

Verständlichkeit und Redlichkeit erheben und trotzdem in der Aussage oder in der Sprache widersprüchlich zueinander sein.

Die Antragskommission empfiehlt, den theologischen Formulierungsvorschlag von Bischof Dr. Wiesenmann als präzise Differenzierung zu übernehmen, die Missverständnisse vermeidet und die theologische Begründung profiliert.

Ä7

Text

Initiator*innen: Antragskommission SF I

Titel: **Ä7 zu TOP3.1: Synodalforum I - Grundtext -
Erste Lesung**

Text 1. Lesung

Von Zeile 984 bis 985 einfügen:

Entgegensetzung, erlaubt es aber, Kompetenzen zu klären, Profile zu schärfen und neue Verbindungen zwischen den Gliedern des Volkes Gottes zu schaffen.

Die Antragskommission empfiehlt, den Machtbegriff in seinen verschiedenen Aspekten zu präzisieren: im Blick auf den Zusammenhang von geistlichen und strukturellen Dimensionen von Macht, mit Bezug auf die Zuordnung von *potestas* und *auctoritas*, im Dienst einer theologischen Bestimmung von Gewaltenteilung in der Kirche.

Ä8

Text

Initiator*innen: Antragskommission SF I

Titel: **Ä8 zu TOP3.1: Synodalforum I - Grundtext -
Erste Lesung**

Text 1. Lesung

In Zeile 1330 einfügen:

Synodalität als Prinzip der Kirche

Die Antragskommission empfiehlt, das Verhältnis von Synodalität und Demokratie im Sinn einer konstruktiven Zuordnung zu präzisieren, die Maß nimmt an der Anerkennung der Menschenrechte.

Ä9

Text

Initiator*innen: Antragskommission SF I

Titel: **Ä9 zu TOP3.1: Synodalforum I - Grundtext -
Erste Lesung**

Text 1. Lesung

In Zeile 1380 einfügen:

Notwendig sind der Aufbau und die Sicherung wirksamer Kontrolle.

Die Antragskommission empfiehlt, den Hinweis auf die guten Erfahrungen mit Wahlen, geteilter Leitungsverantwortung und Kontrolle sowie der zeitlichen Begrenzung von Leitungämtern in Ordensgemeinschaften, Verbänden und geistlichen Gemeinschaften aufzunehmen.

Ä10

Text

Initiator*innen: Antragskommission SF I

Titel: **Ä10 zu TOP3.1: Synodalforum I - Grundtext -
Erste Lesung**

Text 1. Lesung

Von Zeile 1499 bis 1500 einfügen:

Behörden, von Schulen und caritativen Einrichtungen bereits Ansätze, die es auszubauen gilt.

Die Antragskommission empfiehlt, den Zusammenhang zwischen der Klärung von Zugangsvoraussetzungen zu kirchlichen Ämtern und der Frage von Macht und Gewaltenteilung stärker herauszuarbeiten.